

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 3. September 1990

Nr. 36

Seite		Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern		Hessisches Sozialministerium		nem gemeinsamen Ortspolizeibezirk, vom 6. 8. 1990 1808
	Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands 1798		Bekämpfung der Tuberkulose; hier: Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern und den Staatlichen Veterinärämtern 1804		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Camberg/Stadtteil Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12. 7. 1990 1808
	Öffentliches Auftragswesen; hier: Änderung der 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 2. 12. 1985, zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. 12. 1989, betr. Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – ... 1798		Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weinbach/Ortsteil Fürfurt, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 7. 8. 1990 1810
	Hessisches Ministerium der Finanzen		Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage (Lagerstättenprogramm – Landwirtschaft); hier: Änderung 1805		Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Dietzhölztal/Ortsteil Rittershausen, Lahn-Dill-Kreis, vom 14. 8. 1990 1812
	Krankenhäuser des Landes und staatliche Förderung von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz; hier: Raumlufttechnische Anlagen in Krankenhäusern nach DIN 1946 Teil 4 1799		Der Landeswahlleiter für Hessen		Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr; hier: Fremdwerbung an Taxen 1815
	Hessische Staatsbäder; hier: Regelung der Vertretungsbefugnis im Staatsbad Bad Wildungen 1799		Bundestagswahl am 2. 12. 1990; hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten 1805		KASSEL
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit		Personalnachrichten		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser 1815
	Immissionsschutz; hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betr. Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen 1799		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 1806		Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser 1815
	Ungültigkeitserklärung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes 1804		im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 1806		Hessischer Verwaltungsschulverband
			Die Regierungspräsidien		Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungseminar Darmstadt – 1815
			DARMSTADT		Buchbesprechungen 1820
			Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad König/Ortsteil Ober-Kinzig, Landkreis Erbach, vom 27. 7. 1990 1808		Öffentlicher Anzeiger 1822
			GIESSEN		Öffentliche Ausschreibungen 1832
			Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Wetter, Cölbe, Lahntal und Münchhausen zu ei-		Stellenausschreibungen 1834

834

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Bekanntgabe von Tarifverträgen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden im öffentlichen Dienst (GGVöD) und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (GÖD)

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 16. März 1976 (StAnz. S. 622)

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der GGVöD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (vgl. hierzu StAnz. S. 2552 und StAnz. 1988 S. 314),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 6. Juli 1988 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (vgl. hierzu StAnz. 1989 S. 510).

II.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben mit der GGVöD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (vgl. hierzu StAnz. S. 2552 und StAnz. 1988 S. 314),
2. Tarifvertrag vom 13. November 1987 zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (vgl. hierzu StAnz. S. 2552 und StAnz. 1988 S. 314),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. November 1987 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (vgl. hierzu StAnz. S. 2552 und StAnz. 1988 S. 314).

III.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der GGVöD und der GÖD die folgenden Tarifverträge vereinbart:

1. Monatslohnstarifvertrag Nr. 18 zum MTL II vom 15. April 1988 (vgl. hierzu StAnz. S. 1143),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 44 zum MTL II vom 6. Juli 1988 (vgl. hierzu StAnz. 1989 S. 510),
3. Änderungstarifvertrag Nr. 45 zum MTL II vom 11. Oktober 1988 (vgl. hierzu StAnz. 1989 S. 510),
4. Änderungstarifvertrag Nr. 46 zum MTL II vom 19. April 1989 (vgl. hierzu StAnz. S. 1686),
5. Änderungstarifvertrag Nr. 47 zum MTL II vom 24. Oktober 1989 (vgl. hierzu StAnz. S. 2488),
6. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 24. Oktober 1989 (vgl. hierzu StAnz. S. 2488),
7. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 24. Oktober 1989 (vgl. hierzu StAnz. S. 2488),
8. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter vom 27. Januar 1990 (vgl. hierzu StAnz. S. 361).

IV.

Bezüglich der Rechtsnatur und des Wortlauts der in Abschn. I. bis III. aufgeführten Tarifverträge verweise ich auf die entsprechenden Erläuterungen in der o. a. Bekanntmachung.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 15. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 43 — P 2204 A — 75
StAnz. 36/1990 S. 1798

835

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Änderung der 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 2. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1989, betr. Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL)

- Bezug: 1. Meine 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO vom 2. Dezember 1985 (StAnz. S. 2320), zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 176)
2. Gemeinsamer Runderlaß vom 22. Mai 1990 (StAnz. S. 1382)

Die Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie) vom 21. Dezember 1976 (ABl. EG Nr. L 13 S. 1) durch die Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. EG Nr. L 127 S. 1) erforderte eine Überarbeitung der sog. a-Paragraphen der VOL/A, die mit Gemeinsamen Runderlaß vom 22. Mai 1990 (StAnz. S. 1382) für alle auftragvergebenden Behörden des Landes Hessen sowie seine Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bekanntgemacht wurden.

In den a-Paragraphen ist auf den Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation (87/95 EWG) sowie auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1128/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine Bezug genommen. Diese Regelungen sind als Anhänge II und III zu den a-Paragraphen mit Gemeinsamen Runderlaß veröffentlicht.

Nr. 1 der 27. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO wird auf Grund des Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag wie folgt geändert:

1. Die durch den Gemeinsamen Runderlaß vom 22. Mai 1990 (StAnz. S. 1382) bekanntgemachte Neufassung der a-Paragraphen der VOL/A auf Grund der Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 (88/295/EWG) zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge nebst Anhänge sind in ihrem Anwendungsbereich auch von den **Gemeinden und Gemeindeverbänden** als verbindliche Vergabegrundsätze nach § 30 Abs. 2 GemHVO zu beachten. Für kommunale Eigenbetriebe, wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungsgesellschaften und Treuhandvermögen wird die Anwendung dieser Vergabevorschriften empfohlen. Soweit bei kommunalen Vergaben von Lieferungen und Leistungen staatliche Zuwendungen gewährt werden, sind die EG-Vergabevorschriften im Rahmen der Zuwendungsbedingungen nach § 44 LHO auch von diesen kommunalen Vergabestellen zwingend zu beachten.

Wegen der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Schwellenwerte, ab denen eine Ausschreibung im Bereich der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen ist, verweise ich auf meinen Erlaß vom 21. März 1990 zur Änderung der 30. Bekanntmachung nach § 30 GemHVO (StAnz. S. 726).

Wiesbaden, 10. August 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 51 — 61 c 04/11 — 1/90
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 36/1990 S. 1798

836**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN****Krankenhäuser des Landes und staatliche Förderung von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG);**

hier: Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern nach DIN 1946 Teil 4

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 28. März 1984 (StAnz. S. 881)

Mit dem Erscheinen der Fassung 12/1989 der DIN 1946 Teil 4, Raumluftechnik — Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern — (VDI-Lüftungsregeln) ist der Bezugsverlaß gegenstandslos geworden und wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die im Bezugsverlaß enthaltenen Ergänzungen zur Fassung 04/1978 wurden neben anderen Verbesserungen in die Fassung 12/1989 eingearbeitet.

Wiesbaden, 10. August 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1013 — 2 — V A 3 a
— Gült.-Verz. 3616 —
StAnz. 36/1990 S. 1799

837**Hessische Staatsbäder;**

hier: Regelung der Vertretungsbefugnis im Staatsbad Bad Wildungen

(1) Herr Hans-Peter Wohlgehagen ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Kurdirektor des Staatsbades Bad Wildungen bestellt. Er ist ab diesem Zeitpunkt für das Staatsbad Bad Wildungen zeichnungsrechtlich (§ 5 Abs. 3 der Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder).

(2) Die Vertretungsbefugnis von Kurdirektor Götz Francke ist erloschen.

Wiesbaden, 10. August 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
4100 — 39 — IV/21
StAnz. 36/1990 S. 1799

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT**838****Immissionsschutz;**

hier: Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen betr. Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen

Bezug: Erlaß vom 28. Oktober 1988 (StAnz. S. 2620)

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat nach Abstimmung mit den für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte mit Rundschreiben vom 1. März 1990 und ist veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe A, Nr. 12/1990, S. 226.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Der vorstehende Erlaß wird ohne Anlagen veröffentlicht.

Wiesbaden, 25. Juli 1990

**Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit**
II B 2.1 — 53 e 483 — 2124/90
— Gült.-Verz. 892 —
StAnz. 36/1990 S. 1799

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen

Richtlinien über die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen

RdSchr. d. BMU v. 1. 3. 1990; IG I 2 - 556 134/4

Die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl I 1983, S. 719/730) schreibt vor, daß Feuerungsanlagen mit Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen an Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Schwefeldioxid auszurüsten sind und die Meßergebnisse fortlaufend automatisch ausgewertet werden sollen.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht unter die 13. BImSchV fallen, ist zur Durchführung des § 48 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 27.2. 1986 (GMBI 1986, S. 95/143) festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die mengenmäßig bedeutsamen Emissionen an staub- und gasförmigen Luftverunreinigungen kontinuierlich überwacht und die Meßergebnisse fortlaufend automatisch ausgewertet werden sollen. Für die kontinuierlichen Messungen sollen geeignete Meßeinrichtungen eingesetzt werden, die von dem für den Immissionsschutz zuständigen Bundesministerium veröffentlicht wurden.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben im Länderausschuß für Immissionsschutz Übereinstimmung über die nachstehenden Richtlinien erzielt. Die Richtlinien betreffen die kontinuierliche Überwachung der Emissionen genehmigungsbedürftiger Anlagen und behandeln

- die Mindestanforderungen, die bei der Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur Messung von Schadstoffen oder Bezugsgrößen zu stellen sind
- die für die Eignungsprüfung in Betracht kommenden Prüfinstitute
- das Verfahren der Bekanntgabe geeigneter Meßeinrichtungen
- Anweisungen über den Einbau, die Kalibrierung, den Einsatz und die Wartung von Meßeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen.

Die Richtlinien ergänzen die „Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen“ (RdSchr. d. BMU vom 26. 7. 1988; GMBI 1988, S. 426) und ersetzen

- die „Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeßgeräte“ (RdSchr. d. BMI v. 21. 7. 1980; GMBI 1980, S. 343).
- die „Richtlinien für die Eignungsprüfung, den Einbau und die Wartung von Meßeinrichtungen zur Abgasvolumenstrombestimmung bei kontinuierlicher Emissionsmessung“ (RdSchr. d. BMI v. 9. 1. 1985; GMBI 1985, S. 52).

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt den zuständigen obersten Landesbehörden,

diesen Richtlinien entsprechende, möglichst übereinstimmende Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

1. Mindestanforderungen bei der Eignungsprüfung

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Eignungsprüfung ist unter Beachtung der Begriffsbestimmungen der Richtlinie VDI 2449 Blatt 1 vom Oktober 1970, der Norm DIN ISO 6879 vom Januar 1984 und der Norm DIN 43 745 vom Februar 1975 durchzuführen.

1.1.2 Die Einhaltung der Mindestanforderungen soll bei der Eignungsprüfung während eines wenigstens dreimonatigen Dauertestes nachgewiesen werden. Der Dauertest soll nach Möglichkeit an einem einzigen Prüfort während eines zusammenhängenden Zeitraumes durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen können kürzere Prüfzeiträume aus Einsätzen an unterschiedlichen Prüforten auf den Dauertest angerechnet werden.

1.1.3 Bei der Eignungsprüfung soll der Zusammenhang zwischen der Geräteanzeige und dem mit einem Bezugsverfahren zum Beispiel als Massenkonzentration, Volumenkonzentration oder Volumenstrom ermittelten Wert des Meßobjektes im Abgas durch Regressionsrechnung ermittelt werden (Analysenfunktion).

1.1.4 Die Justierung der Meßeinrichtungen soll im Betrieb gegen unbefugtes oder unbeabsichtigtes Verstellen gesichert werden können.

1.1.5 Die Lage des Nullpunktes der Geräteanzeige soll bei etwa 10 % oder 20 %, die Lage des Referenzpunktes bei etwa 70 % des Vollausschlages liegen.

1.1.6 Die Meßeinrichtungen sollen so beschaffen sein, daß der Anzeigebereich auf die jeweilige Meßaufgabe abgestimmt werden kann. In der Regel soll der Anzeigebereich das 2,5- bis 3fache des geltenden Emissionsgrenzwertes betragen.

1.1.7 Die Meßeinrichtungen sollen einen Meßwertausgang besitzen, an den ein zusätzliches Anzeige- oder Registriergerät angeschlossen werden kann.

1.1.8 Die Meßeinrichtungen sollen in der Lage sein, einem nachgeschalteten Auswertesystem ihren jeweiligen Betriebszustand (Betriebsbereitschaft, Wartung, Störung) über Statussignal mitzuteilen.

1.1.9 Die Verfügbarkeit der Meßeinrichtungen soll im Dauereinsatz mindestens 90 % betragen und in der Eignungsprüfung 95 % erreichen. (Die Verfügbarkeit beschreibt den Zeitanteil, während dessen verwertbare Meßergebnisse zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Anlage anfallen.)

1.1.10 Das Wartungsintervall der Meßeinrichtungen ist zu ermitteln und anzugeben.

1.1.11 Die Reproduzierbarkeit $R = \frac{\bar{x}}{U}$ (\bar{x} Meßbereichsendwert; U Unsicherheitsbereich gemäß VDI 2449 Blatt 1) ist aus Doppelbestimmungen zu ermitteln. Hierzu

- sind Messungen mit zwei gleichartigen Meßeinrichtungen am selben Meßort durchzuführen.
- 1.1.12 Die Eignungsprüfung umfaßt die vollständige Meßeinrichtung einschließlich Probenahme, Probenaufbereitung und Datenaufzeichnung oder -ausgabe. Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist in die Eignungsprüfung einzubeziehen.
 - 1.1.13 Die Mindestanforderungen sollen unter den nachstehend aufgeführten Nenngebrauchsbedingungen gemäß DIN 43 745 vom Februar 1975, Einsatzgruppe II eingehalten werden:
 - a) Netzspannung
 - b) Relative Luftfeuchtigkeit
 - c) Gehalt der Luft an Flüssigwasser
 - d) Schwingung
 Für die Betriebslage sind die Toleranzgrenzen vom Hersteller festzulegen.
 - 1.1.14 Bei Meßeinrichtungen mit automatischer Funktionsprüfung und Nachjustierung sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen in die Eignungsprüfung einzubeziehen. Wird bei der automatischen Korrektur ein Regelbereich von $\pm 6\%$ des Anzeigebereiches überschritten, soll ein Statussignal gegeben werden.
 - 1.1.15 Mehrkomponenten-Meßeinrichtungen haben die Anforderungen für jede Einzelkomponente zu erfüllen und sind entsprechend zu prüfen.

A. Messung von Emissionen

- 1.2 *Staubförmige Emissionen: Massenkonzentration*
- 1.2.1 Allgemeines
 - 1.2.1.1 Der zulässige Umgebungstemperaturbereich beträgt -20 bis $+50^\circ\text{C}$.
 - 1.2.2 Photometrische Meßgeräte (Messung der optischen Transmission)
 - 1.2.2.1 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 50, für Meßbereiche bis 0,20 Extinktion den Wert 30 nicht unterschreiten.
 - 1.2.2.2 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall $\pm 2\%$ des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
 - 1.2.2.3 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall $\pm 2\%$ des Sollwertes nicht übersteigen.
 - 1.2.2.4 Durch ununterbrochene Zufuhr staubfreier Spülluft ist die Verschmutzung der optischen Grenzflächen so klein wie möglich zu halten. Die Meßeinrichtungen sollen eine Vorrichtung besitzen, die eine Kontrolle der Verschmutzung während des Betriebes ermöglicht.
 - 1.2.2.5 Der Störeinfluß bei Auswanderung des Lichtstrahles ist anzugeben. Option: Der Störeinfluß sollte im Winkelbereich von $\pm 0,3^\circ$ nicht mehr als 2% des Anzeigebereiches betragen.
 - 1.2.2.6 Die Meßeinrichtungen sollen eine Vorrichtung besitzen, die eine automatische Aufzeichnung von Null- und Referenzpunkt in regelmäßigen Abständen ermöglicht. Bei Meßeinrichtungen mit automatischer Nullpunktkorrektur soll der Korrekturbetrag als Maß der Verschmutzung aufgezeichnet werden.
- 1.2.3 Radiometrische Meßgeräte
 - 1.2.3.1 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 10 nicht unterschreiten.

- 1.2.3.2 Die zeitliche Änderung der über eine halbe Stunde gemittelten Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall $\pm 4\%$ des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
- 1.2.3.3 Die zeitliche Änderung der über eine halbe Stunde gemittelten Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall $\pm 4\%$ des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.2.3.4 Die je Arbeitstakt abgesaugte Abgasmenge soll im Einzelfall um nicht mehr als $\pm 8\%$ vom Sollwert abweichen.

1.3 Staubförmige Emissionen: Abgastrübung

- 1.3.1 Allgemeines
 - 1.3.1.1 Die zulässige Umgebungstemperatur beträgt -20 bis $+50^\circ\text{C}$.
 - 1.3.1.2 Das Wartungsintervall soll wenigstens 8 Tage betragen.
 - 1.3.1.3 Die Meßeinrichtungen sollen eine Kontrolle von Nullpunkt und Referenzpunkt ermöglichen. Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Option: Die Kontrolle sollte automatisch erfolgen.
 - 1.3.1.4 Die Meßeinrichtungen sollen zwei wählbare Alarmschwellen besitzen, die sich über den gesamten Anzeigebereich einstellen lassen.
 - 1.3.1.5 Die Meßeinrichtungen sollen das Auftreten einer sichtbaren Abgasfahne mit ausreichender Sicherheit erkennen lassen.
 - 1.3.1.6 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 30 nicht unterschreiten.
 - 1.3.1.7 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall $\pm 2\%$ des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
 - 1.3.1.8 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall $\pm 3\%$ des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.3.2 Photometrische Meßgeräte
 - 1.3.2.1 Die Verschmutzung der optischen Grenzflächen soll durch geeignete Maßnahmen so klein wie möglich gehalten werden. Die Meßeinrichtungen sollen eine Vorrichtung besitzen, die eine Kontrolle der Verschmutzung während des Betriebes ermöglicht.
 - 1.3.2.2 Bei Meßeinrichtungen mit automatischer Nullpunktkorrektur soll der Korrekturbetrag als Maß der Verschmutzung aufgezeichnet werden.
 - 1.3.2.3 Der Störeinfluß bei Auswanderung des Lichtstrahles ist anzugeben. Option: Der Störeinfluß sollte im Winkelbereich von $\pm 0,3^\circ$ nicht mehr als 2% des Anzeigebereiches betragen.
- 1.3.3 Bestimmung der Rußzahl bei Ölfeuerungen

Vorbemerkung: Die Rußzahl ist eine Kennzahl für die von den im Abgas enthaltenen Feststoffen bei einem Abgasdurchsatz von $5,75\text{ l/cm}^2$ durch ein weißes Filter hervorgerufene Schwärzung. Maßstab ist das optische Reflexionsvermögen. Eine Erhöhung der Rußzahl um 1 entspricht einer Abnahme des Reflexionsvermögens um jeweils 10% . Die Standardmethode zur Bestimmung der Rußzahl ist in der Norm DIN 51 402 Teil 1 vom Oktober 1986 beschrieben.

Eine kontinuierliche Messung der Rußzahl nach Nr. 3.3.1.2.2 TA Luft erfordert, daß mindestens 50% der Betriebszeit der Anlage mit Messungen belegt und die Ergebnisse als Minutenmittelwerte angegeben werden.

- 1.3.3.1 Die Meßeinrichtungen sollen die Einhaltung des Schwärzungsgrades Rußzahl 1 mit ausreichender Sicherheit erkennen lassen.
- 1.3.3.2 Die Meßergebnisse sind als Rußzahl anzugeben.
- 1.3.3.3 Der Anzeigebereich soll die Skala bis zur Rußzahl 3 umfassen.
- 1.3.3.4 Es gelten die Anforderungen Nr. 1.3.1.1 – 1.3.1.4.
- 1.3.3.5 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 15 nicht unterschreiten.
- 1.3.3.6 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall 10 % des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.3.3.7 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall 10 % des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.3.3.8 Die Messung soll bei Stillstand des Brenners automatisch unterbrochen werden. Dabei soll zur Kennzeichnung des Stillstandes ein vorgegebener Festwert angezeigt werden. 10 Sekunden nach Zündung des Brenners soll die Messung wieder aufgenommen werden.
- 1.3.3.9 Photometrische Meßgeräte
Es gelten die Anforderungen Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2.
- 1.3.3.10 Meßgeräte mit extraktiver Probenahme
Die Probenahme erfolgt senkrecht zur Strömungsrichtung. Die je Arbeitstakt abgesaugte Abgasmenge darf im Einzelfall nicht mehr als $\pm 8\%$ vom Sollwert abweichen.
- 1.4 *Gasförmige Emissionen*
- 1.4.1 Allgemeines
- 1.4.1.1 Die Nachweisgrenze der Meßeinrichtungen soll 2 % des empfindlichsten Anzeigebereiches nicht übersteigen.
- 1.4.1.2 Der zulässige Umgebungstemperaturbereich beträgt $+5^{\circ}\text{C}$ bis $+35^{\circ}\text{C}$. Er sollte -10°C und $+55^{\circ}\text{C}$ entsprechend DIN 43 745 vom Februar 1975, Einsatzgruppe II erreichen.
- 1.4.1.3 Die Temperaturabhängigkeit der Nullpunktanzeige soll bei einer Änderung der Umgebungstemperatur um 10 K im zulässigen Temperaturbereich nicht mehr als $\pm 2\%$ des Anzeigebereiches betragen. Eine Beeinflussung des Nullpunktes durch Änderungen der Temperatur des Meßgutes soll durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.
- 1.4.1.4 Die Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Temperaturabhängigkeit der Empfindlichkeit, soll bei einer Änderung der Umgebungstemperatur um 10 K im zulässigen Temperaturbereich nicht mehr als $\pm 3\%$ des Sollwertes betragen. Eine Beeinflussung des Referenzpunktes durch Änderungen der Temperatur des Meßgutes soll durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.
- 1.4.1.5 Der Störeinfluß durch die Querempfindlichkeit gegenüber im Meßgut enthaltenen Begleitstoffen in den üblicherweise in Abgasen auftretenden Massenkonzentrationen soll insgesamt nicht mehr als $\pm 4\%$ des Anzeigebereiches betragen. Kann diese Forderung nicht eingehalten werden, soll der Einfluß der jeweiligen Störkomponente auf das Meßsignal durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 1.4.1.6 Die Einstellzeit (90%-Zeit) der Meßeinrichtungen einschließlich Probenahmesystem soll nicht mehr als 200 Sekunden betragen.
- 1.4.1.7 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall $\pm 2\%$ des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
- 1.4.1.8 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall $\pm 4\%$ des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.4.1.9 Probenahme und Probenaufbereitung sind bezüglich Werkstoff und Beheizung so zu gestalten, daß eine einwandfreie Feststofffilterung erreicht und Umsetzungen sowie Verschleppungseffekte durch Adsorptions- und Desorptionserscheinungen so weit wie möglich vermieden werden.
- 1.4.1.10 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 30 nicht unterschreiten.
- 1.4.2 Meßgeräte für organische Verbindungen (gemessen als Kohlenstoffgehalt)
Die relative Standardabweichung der Bewertungsfaktoren für die organischen Verbindungen Butan, Cyclohexan, n-Heptan, Isopropanol, Aceton, Toluol, Essigsäureäthyl- und Essigsäureisobutylester soll 15 % nicht übersteigen.
Für den Einsatz an Abfallverbrennungsanlagen ist die Untersuchung auf folgende Stoffe auszudehnen: Benzol, Ethylbenzol, Xylol, Methan, Propan, Ethin, Chlorbenzol, Perchloräthylen.
Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß bei bestimmten Anlagen das Stoffspektrum von den hier genannten Komponenten deutlich abweicht, sollen weitere Hauptkomponenten hinzugenommen werden.
- B. Messung von Bezugsgrößen
- 1.5 *Sauerstoffgehalt*
- 1.5.1 Die Verfügbarkeit der Meßeinrichtungen soll abweichend von 1.1.9 im Dauereinsatz mindestens 95 % betragen und in der Eignungsprüfung 98 % erreichen.
- 1.5.2 Die Nachweisgrenze der Meßeinrichtungen soll 0,2 Vol.-% nicht übersteigen.
- 1.5.3 Der zulässige Umgebungstemperaturbereich beträgt $+5^{\circ}\text{C}$ bis $+40^{\circ}\text{C}$. Er sollte -10°C und $+55^{\circ}\text{C}$ entsprechend DIN 43 745 vom Februar 1975, Einsatzgruppe II erreichen.
- 1.5.4 Die Temperaturabhängigkeit der Nullpunktanzeige soll bei einer Änderung der Umgebungstemperatur um 10 K im zulässigen Temperaturbereich nicht mehr als $\pm 0,2$ Vol.-% betragen. Eine Beeinflussung des Nullpunktes durch Änderungen der Temperatur des Meßgutes soll durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.
- 1.5.5 Die Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Temperaturabhängigkeit der Empfindlichkeit, soll bei einer Änderung der Umgebungstemperatur um 10 K im zulässigen Temperaturbereich nicht mehr als $\pm 0,2$ Vol.-% betragen. Eine Beeinflussung des Referenzpunktes durch Änderungen der Temperatur des Meßgutes soll durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.
- 1.5.6 Der Einfluß von Änderungen des Probegasdurchflusses auf das Meßsignal ist anzugeben.
- 1.5.7 Der Störeinfluß durch die Querempfindlichkeit gegenüber im Meßgut enthaltenen Begleitstoffen in den üblicherweise in Abgasen auftretenden Massenkonzentrationen soll insgesamt nicht mehr als $\pm 0,2$ Vol.-% betragen. Kann diese Forderung nicht eingehalten werden, soll der Einfluß der jeweiligen Störkompo-

- nente auf das Meßsignal durch geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden.
- 1.5.8 Die Einstellzeit (90 %-Zeit) der Meßeinrichtungen einschließlich Probenahmesystem soll nicht mehr als 200 Sekunden betragen.
- 1.5.9 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall $\pm 0,2$ Vol.-% nicht übersteigen.
- 1.5.10 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall $\pm 0,2$ Vol.-% nicht übersteigen.
- 1.5.11 Probenahme und Probenaufbereitung sind bezüglich Werkstoff und Beheizung so zu gestalten, daß eine einwandfreie Feststofffilterung erreicht und Umsetzungen sowie Verschleppungseffekte durch Adsorptions- und Desorptionserscheinungen so weit wie möglich vermieden werden.
- 1.5.12 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 70 nicht unterschreiten.
- 1.6 *Abgasvolumenstrom*
- 1.6.1 Der Anzeigebereich soll so gewählt werden können, daß dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 90 % des Vollausschlages zugeordnet sind.
- 1.6.2 Die Eignungsprüfung umfaßt die vollständige Meßeinrichtung einschließlich Meßwertaufnehmer, Umformer und Datenaufzeichnung oder -ausgabe.
- 1.6.3 Die Nachweisgrenze der Meßeinrichtungen soll 10 % des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
- 1.6.4 Der zulässige Umgebungstemperaturbereich beträgt -20°C bis $+50^{\circ}\text{C}$.
- 1.6.5 Die Temperaturabhängigkeit der Nullpunktanzeige soll bei einer Änderung der Umgebungstemperatur um 10 K im zulässigen Temperaturbereich nicht mehr als 1 % des Anzeigebereiches betragen.
- 1.6.6 Die zeitliche Änderung der Nullpunktanzeige soll im Wartungsintervall ± 2 % des Anzeigebereiches nicht übersteigen.
- 1.6.7 Die zeitliche Änderung der Referenzpunktanzeige, verursacht durch eine Änderung der Empfindlichkeit, soll im Wartungsintervall ± 2 % des Sollwertes nicht übersteigen.
- 1.6.8 Die Reproduzierbarkeit soll den Wert 30 nicht unterschreiten.
- 1.6.9 Der Einfluß von Einbaufehlern ist anzugeben.
- 1.6.10 Die Einstellzeit der Meßeinrichtungen ist zu ermitteln und anzugeben.
2. **Prüfinstitute**
- Die Eignungsprüfung kann bei folgenden Prüfinstituten vorgenommen werden:
- 2.1 Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Essen
- 2.2 Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., Essen
- 2.3 Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., Köln
- 2.4 Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V., München
- 2.5 Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V., Hamburg.

3. Verfahren der Eignungsbekanntgabe

- 3.1 Nach Abschluß einer Eignungsprüfung erstellt das beauftragte Prüfinstitut über die Ergebnisse einen Prüfbericht, der über das Umweltbundesamt dem Länderausschuß für Immissionsschutz zur Begutachtung zugeleitet wird.
- 3.2 Führt die Abstimmung zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den zuständigen Länderbehörden und den Prüfinstituten zu einem positiven Gesamturteil, soll die Eignung der geprüften Meßeinrichtungen im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien sowie in den Ländern bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien wird durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veranlaßt.
- 3.3 Das Prüfinstitut hat die Prüfungsunterlagen und -ergebnisse den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen, die beim Einbau der Meßeinrichtungen mitwirken oder die Kalibrierung vornehmen, zugänglich zu machen.

4. Einbau, Kalibrierung, Einsatz und Wartung

4.1 Auswahl und Einbau der Meßeinrichtungen

- 4.1.1 Die Gesamtmeßeinrichtung zur Überwachung der Emissionen soll aus Meßgeräten für die jeweils relevanten Schadstoffe der Anlage sowie aus Meßgeräten zur Ermittlung der notwendigen Bezugsgrößen bestehen.
- 4.1.2 Die Gesamtmeßeinrichtung ist so zu gestalten, daß bei allen Meßgrößen eine Einstellzeit von 200 Sekunden eingehalten wird.
- 4.1.3 Die Registriergeräte sollen der Güteklasse 1,0 nach VDE 0410 entsprechen.
- 4.1.4 Für die Auswertung ist in der Regel der Einsatz eines Klassiergerätes mit Bezugswertrechner vorzusehen. Einzelheiten dazu sind in den „Richtlinien über die Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen“ (RdSchr. d. BMU v. 26.7. 1988; GMBI 1988, S. 426) festgelegt. In besonderen Fällen können auch andere Auswerteeinrichtungen (z. B. Integrierte, einfache Klassiergeräte ohne Bezugswertrechner, Magnetband- oder Halbleiterspeichergeräte) zum Einsatz kommen.
- 4.1.5 Die Messung verschiedener Schadstoffkomponenten und Bezugsgrößen soll nach Möglichkeit im gleichen Meßquerschnitt erfolgen.
- 4.1.6 Die zuständige Behörde soll dafür sorgen, daß der Einbau der Meßeinrichtungen unter Mitwirkung einer von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Stelle erfolgt.
- 4.1.7 Die Einbaustelle der Meßeinrichtungen und die Kontrollöffnungen sollen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- 4.2 *Kalibrierung und Funktionsprüfung*
- 4.2.1 In der Anordnung oder Auflage über den Einbau laufend aufzeichnender Emissionsmeßgeräte ist dem Betreiber der Anlage aufzuerlegen, die Meßeinrichtungen nach dem Einbau von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde zu bestimmenden Stelle kalibrieren zu lassen. Eine erneute Kalibrierung wird bei einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Meßeinrichtungen, spätestens jedoch nach 5 Jahren erforderlich.
- 4.2.2 Bei der Kalibrierung der Meßeinrichtungen sind folgende Meßverfahren anzuwenden und Normen oder Richtlinien zu beachten:

- 4.2.2.1 Allgemeines
Richtlinie VDI 3950
- 4.2.2.2 Staubgehalt
Richtlinie VDI 2066
- 4.2.2.3 Rußzahl
Norm DIN 51 402 Teil 1
- 4.2.2.4 Schwefeldioxid
Richtlinie VDI 2462
- 4.2.2.5 Stickstoffoxide
Richtlinie VDI 2456
- 4.2.2.6 Kohlenmonoxid
Richtlinie VDI 2459
- 4.2.2.7 Anorganische gasförmige Fluorverbindungen
Richtlinie VDI 2470
- 4.2.2.8 Anorganische gasförmige Chlorverbindungen
Richtlinie VDI 3480
- 4.2.2.9 Schwefelwasserstoff
Richtlinie VDI 3486
- 4.2.2.10 Organische Stoffe
Richtlinie VDI 3481
- 4.2.3 Eine von der zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle soll in Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich mindestens eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Meßeinrichtungen durchführen.
- 4.3 *Einsatz*
- 4.3.1 Null- und Referenzpunkt sollen regelmäßig, mindestens einmal im Wartungsintervall aufgezeichnet werden.
- 4.4 *Wartung*
- 4.4.1 Die Meßeinrichtungen sollen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal betreut werden. Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- 4.4.2 Die zuständige Behörde veranlaßt, daß der Betreiber der Anlage mit den Herstellern der Meßeinrichtungen einen Wartungsvertrag über mindestens eine jährliche Überprüfung der Meßeinrichtungen abschließt. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über eine Meß- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt.
- 4.4.3 Über alle Arbeiten an den Meßeinrichtungen ist vom Betreiber der Anlage ein Kontrollbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

839

Ungültigkeitserklärung eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes i. d. F. vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577)

Nachstehend aufgeführter Befähigungsschein wird hiernit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Nummer und Ausstellungsjahr	Aussteller
Manfred Perner Nr. 38/a 8472 Vogau	4/86	Bergamt Kassel Knorrstraße 36 3500 Kassel

Wiesbaden, 20. August 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
I B 3 — 53 c — 06.11.12
StAnz. 36/1990 S. 1804

840

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Bekämpfung der Tuberkulose;

hier: Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitsämtern und den Staatlichen Veterinärämtern

Bezug: Erlaß vom 29. Januar 1980 (StAnz. S. 391)

Zur wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose und zur Vermeidung einer unerkannten Ausbreitung dieser Infektionskrankheit bedarf es der engen Zusammenarbeit der Staatlichen Veterinärämter mit den Gesundheitsämtern.

Dazu ergehen folgende Hinweise:

- Das Staatliche Veterinäramt meldet dem zuständigen Gesundheitsamt die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen bei der intrakutanen Tuberkulinprobe Rinder positiv reagiert haben oder in denen bei anderen Untersuchungen Tuberkulose durch *Mycobacterium tuberculosis* oder *Mycobacterium bovis* amtstierärztlich festgestellt wurde. Im Falle des Verdachtes auf Tuberkulose des Rindes ist entsprechend zu verfahren.
- Nachgewiesene oder vermutete Infektionen bei Rindern mit *M. tuberculosis* oder *M. bovis* sollte das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zur Durchführung von Umgebungsuntersu-

chungen bei möglichen menschlichen Kontaktpersonen veranlassen.

Werden dabei Personen mit offener Tuberkulose ermittelt, die Zugang zu landwirtschaftlichen Betrieben haben, sind vom zuständigen Gesundheitsamt im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterausbreitung der Tuberkulose einzuleiten.

- Das Gesundheitsamt meldet dem zuständigen Staatlichen Veterinäramt ohne Namensnennung der Erkrankten die landwirtschaftlichen Betriebe, in denen eine an Tuberkulose erkrankte Person ermittelt wurde. Gegebenenfalls ist das Ergebnis der Typendifferenzierung mitzuteilen.

Dieser Erlaß tritt am 1. September 1990 in Kraft; der Bezugserlaß wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Wiesbaden, 30. Juli 1990

Hessisches Sozialministerium
VII B 3 — 19 b 26/51
— Gült.-Verz. 3560 —
StAnz. 36/1990 S. 1804

841

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage (Lagerstättenprogramm – Landwirtschaft);

hier: Änderung

Bezug: Richtlinien vom 10. April 1989 (StAnz. S. 1102)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit ändere ich die Richtlinien für die Förderung von Investitionen zur Lagerung von Gülle, Jauche, Festmist und Silage vom 10. April 1989 wie folgt:

1. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nr. 5.1 müssen die Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinien für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (RL-EFP/Siedlung/AKP) erfüllt werden.“

2. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung ein einmaliger Zuschuß bzw. ein Zinszuschuß in Ergänzung des Zuschusses nach Nr. 3.2 bzw. des Zinszuschusses nach Nr. 21.3 RL-EFP/Siedlung/AKP gewährt. Der Förderungssatz darf dabei jeweils 40% insgesamt nicht überschreiten.“

3. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit eine Finanzierung nach Nr. 3.2 bzw. Nr. 21.3 RL-EFP/Siedlung/AKP nicht möglich ist, kann ausnahmsweise ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 25% des förderungsfähigen Investitionsvolumens, das bis zu 143 000,— DM/AK und 286 000,— DM/Betrieb (bei Nebenerwerbslandwirten bis zu 143 000,— DM/AK und Betrieb) betragen darf, gewährt werden.“

Die besondere Förderung von Junglandwirten nach Nr. 27.1 Buchst. a) Titelf. 1 und Buchst. b) RL-EFP/Siedlung/AKP bleibt hiervon unberührt.“

4. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Nr. 5.2 ist

- a) Die Prosperitätsschwelle (Höchstbetrag der positiven Einkünfte des Begünstigten und seines Ehegatten) nach Nr. 2.1.2 bzw. Nr. 20.2 RL-EFP/Siedlung/AKP zu beachten und dürfen

- b) Zuschüsse unter 3 000,— DM nicht gewährt werden.“
5. Nr. 5.4 ist zu streichen.

Wiesbaden, 30. Juli 1990

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II B 2 — LK.42.00.00.1 — 3543/90
IV A 5 — 90 c 20 — 7061/90
— Gült.-Verz. 811 —

StAnz. 36/1990 S. 1805

Anlage

Gemeinsame Erklärung zum Lagerstättenprogramm — Landwirtschaft

Die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, ist unverzichtbarer Bestandteil einer geordneten Umwelt. Die konsequente Gewässerschutzpolitik des Landes verlangt die aktive Mitwirkung aller Beteiligten, auch der Landwirtschaft.

Nach § 19 g Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit hat die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Lagerung von Jauche und Gülle in einer Richtlinie vom 21. Februar 1990 (StAnz. S. 602) zusammengefaßt. Sie führen zu erhöhten baulichen Aufwendungen. Das Land ist bereit, die zusätzlichen finanziellen Belastungen mit einer Erhöhung der Förderungssätze des Lagerstättenprogramms — Landwirtschaft zu mildern.

Die in der nachfolgenden Richtlinienänderung angegebenen erhöhten Fördersätze dienen diesem Ziel.

Wiesbaden, 30. Juli 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und
Reaktorsicherheit

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

842

DER LANDESWAHLLIENER FÜR HESSEN

Bundestagswahl am 2. Dezember 1990;

hier: Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 20. August 1990 (StAnz. S. 1770)

Der Deutsche Bundestag hat am 23. August 1990 das Gesetz zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlvertragsgesetz — verabschiedet (BGBl. I S. 813). Durch dieses Gesetz werden der Wahlvertrag ratifiziert und das Bundeswahlgesetz, insbesondere die Wahlvorbereitungsfristen, geändert; es wird am 2. September 1990 in Kraft treten. Das Inkrafttreten des Wahlvertrages selbst wird im Bundesgesetzblatt noch bekanntgegeben. Der Wahlvertrag und das entsprechende Gesetz modifizieren die Anforderungen an die Einreichung von Landeslisten; entsprechend Nr. 8 meiner öffentlichen Bekanntmachung vom 20. August 1990 ergänze ich hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wie folgt:

1. Abweichend von Nr. 2 meiner Bekanntmachung können Landeslisten außer von Parteien auch von gleichgestellten politischen Vereinigungen i. S. des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1990 (GBl. I S. 60) eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Wahlvertrag).

Parteien und gleichgestellte politische Vereinigungen — nachfolgend Parteien genannt —, die im Bundestag, der Volkskammer oder einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht auf

Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am **16. Oktober 1990** (47. Tag vor der Wahl) dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben; der in Nr. 2 meiner ersten Bekanntmachung genannte Termin 3. September 1990 ist damit gegenstandslos.

Hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an die Beteiligungsanzeige haben sich keine Änderungen ergeben.

2. Abweichend von Nr. 5 meiner Bekanntmachung müssen 2000 Unterstützungsunterschriften nur von solchen Parteien beigebracht werden, die weder im Bundestag noch in der **Volkskammer** oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren; auf die Zahl der Abgeordneten kommt es nicht an.
3. Abweichend von Nr. 7 meiner Bekanntmachung müssen Landeslisten spätestens bis zum **29. Oktober 1990, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden; der bisher veröffentlichte späteste Einreichungstermin 27. September 1990 ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 1. September 1990

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — K 04.04.

StAnz. 36/1990 S. 1805

843

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Hessischen Landeskriminalamt**

ernannt:

zu/r **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Claus Bott, Peter Brustmann, Joachim Graffert, Peter Heribert Graus, Thomas Paetow, Siegfried Schellenbeck, Mechthild Schlitz (sämtlich 1. 8. 90);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Horst Robert Schönberg (27. 7. 90);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Bernd-Josef Christ, Volker Dax, Ralf Steve Rischer, Ferdinand Zissel (sämtlich 27. 7. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren/innen** die Kriminaloberkommissare/innen (BaL) Peter-Paul Bartels, Gerd Behrendt, Karl-Heinz Fenner, Wilhelm Fernau, Jürgen Kurt Korsch, Irmtraud Lipsky, Richard Reinhardt, Herbert Schäfer, Monika Schmir, Peter Werner (sämtlich 27. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Karl Stracke (31. 5. 90).

Wiesbaden, 21. August 1990

Hessisches Landeskriminalamt
91 — 8

beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Thomas Nowozenski (3. 7. 90), Jörg Kleinschmidt (23. 7. 90), Herbert Reinbott (27. 7. 90), die Polizeiobermeister (BaP) Holger Weichseldorfer, Heiko Gottschalk (beide 4. 7. 90), Jens Eichhöfer (5. 7. 90), Wolfram Schibilski (9. 7. 90), Helmuth Heine (21. 7. 90), Jürgen Imiolczyk (23. 7. 90), Ralf Brück (26. 7. 90), Michael Götz (31. 7. 90), Kriminalobermeister (BaP) Matthias Träger (12. 7. 90).

Frankfurt am Main, 15. August 1990

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/3

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Beda Adams, Joachim Baucke, Hermann Friedrich, Roland Geyer, Martin Hillenbrand, Uwe Hofmeister, Kurt Löffler, Rudolf Ott, Alfons Pfeifer, Klaus Dieter Weber, Alfons Zahn (sämtlich 20. 7. 90);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Franz Dambietz, Friedrich Gronau, Karlheinz Heimann, Gerhard Knoch, Reinhard Peitsch, Horst Reuel, Rolf Seip, Klaus Dieter Wolf (sämtlich 20. 7. 90);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernhard Bauer, Volker Hinz (beide 31. 7. 90);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Jochen Baier, Martin Enz, Helmut Gentil, Armin Heindel, Peter Jablanofsky, Andreas Jäger, Frank Knublauch, Michael Köllisch, Rainer Kraus, Jörg Krömmelbein, Roland Prosiegel, Axel Reintanz, Jens Schindler, Jörg Schumacher, Klaus Schmidt, Kurt Siehl (sämtlich 1. 8. 90);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Peter Bender, Michael Berkefeld, Otto Höhl, Rainer Lechtenbömer (sämtlich 1. 8. 90), Eberhard Möller (2. 8. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Harald Kaiser (17. 6. 90), Burkhard Staab (23. 6. 90), Klaus Kissig (5. 7. 90), Frank Kemmerer (7. 8. 90), Rolf-Günter Kuhn (15. 8. 90); Kriminalobermeister/in (BaP) Thorsten Betz (3. 7. 90), Christine Lukas (3. 8. 90); die Polizeimeister/in (BaP) Thomas Cibura (6. 6. 90), Bettina Schur (10. 7. 90), Hartmut Kling (2. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Friedrich Gabriel (31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Ernst Rustler, Dieter Worliczek (beide 31. 8. 90), Kriminalhauptmeister Hans Jürgen Eichhöfer (30. 6. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Polizeiobermeister Karl-Heinz Kühnle (31. 5. 90).

Offenbach am Main, 15. August 1990

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b — Ki
StAnz. 36/1990 S. 1806

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Gießen
in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Manfred Peter Karl Gebhard, Dauborn (22. 5. 90);

zum **Sonderschulrektor einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern** Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Schule für Lernbehinderte mit mehr als 100 bis zu 200 Schülern (BaL) Gerhard Reibert, Grünberg (22. 5. 90);

zum **Sonderschulkonrektor einer sonstigen Sonderschule mit bis zu 60 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Volkhard Ulrich, Biedenkopf (25. 5. 90);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wolfgang Ernst Hubert, Driedorf (31. 5. 90);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Realschullehrer (BaL) Karl Reinhardt, Dauborn (22. 5. 90);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Karl-Peter Schulz, Nauborn (30. 4. 90), die Konrektoren als die ständigen Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Hermann Weinberger, Herstein (29. 5. 90), Reinhard Felki, Niederselters (31. 5. 90);

zur **Rektorin einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern** Rektorin einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Barbara Dorstewitz, Schotten (31. 5. 90);

zum/r **Konrektor/in als ständigem/r Vertreter/in des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Lehrer (BaL) Fridolin Gronych, Wetzlar, Lehrerin (BaL) Christina Elschner-Heuberger, Marburg (beide 1. 4. 90);

zum **Studienrat z. A. (BaP) Lehrer i. A.** Karl Maria Müller, Dautphetal (1. 6. 90);

zum **Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Lehrer als Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern (BaL) Günther Pohl, Obbornhofen (28. 3. 90);

zur **Lehrerin als Leiterin einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern** Lehrerin (BaL) Katharina Gerda Nork, Reiskirchen-Ettingshausen (1. 4. 90);

zu **Realschullehrerinnen** die Lehrerinnen (BaL) Jutta Emmi Heliane Meyer, Hungen, Elisabeth Roth, Buseck (beide 1. 4. 90);

zu **Lehrerinnen (BaL) die Lehrerinnen z. A. (BaP) Dagmar Müller-Lessmann, Niederzeuzheim, Ingrid Hildegard Wohlfahrt, Elbtal-Dorchheim (beide 1. 2. 90), Brigitte Ingeborg Heilmann, Obbornhofen (5. 3. 90), Eva Wierzejewski, Driedorf (9. 5. 90), Anette Christel Caesar-Drolsbach, Mittenaar (30. 5. 90), Pia Maria Züchner, Bad Camberg (31. 5. 90), Claudia Meyer, Rittershausen (1. 7. 90);**

in den Ruhestand versetzt:

die Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Ewald Wilhelm Loh, Hans-Martin Wagner, beide Wetzlar; Rektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Jakob Walter Wolf, Hartenrod; Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Heinrich Kautzsch, Angelburg-Lixfeld; Rektor einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern Erwin Koch, Fronhausen; Rektor einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Rudolf Aloisius Horz, Mengerskirchen; die Realschullehrer/innen Eva Annette Käthe Berck, Gießen, Walter Engel, Linden, Erwin Ranft, Allendorf/Lda., Ursula Silß, Grünberg, Lieselotte Henriette Neeb, Wolfram Engelhardt, beide Weilburg, Erhard Hubert Härtel, Franz Wolfgang Konrad, beide Biedenkopf, Sylvia Eckert, Niederwalgern, Lieselotte Irmgard Tönsmann, Stadtalendorf; die Lehrer/innen Elisabeth Helga Münch, Gießen-Klein-Linden, Jürgen Wilhelm Mohr, Horst Schuld, beide Allendorf/Lda., Marianne Elisabeth Frieda Volk, Nauborn, Fritz Specht, Niederweidbach, Eveline Hrabé de Angelis, Limburg, Hans Otto Alexander Teetzmann, Villmar, Helmut Paul, Mennenberg, Lothar Johannes Meller, Obertiefenbach, Ursula Käthe Maria Pinther, Homberg, Klaus-Dieter Parr, Feldatal (sämtlich 31. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe Karl Heinrich Staus, Steffenberg; Rektorin einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern Gisela Marga Minna Schmidt, Schönbach; die Realschullehrer Erich Kupisch, Allendorf (Lumda), Hans-Günter Culmann, Alsfeld (sämtlich 31. 7. 90);

versetzt:

von der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport, Berlin, Lehrerin Christina Elschner-Heuberger, Marburg;

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Lehrerin Margarete Lullies, Wetzlar (31. 7. 90);

in Gymnasien**ernannt:**

zum **Oberstudiendirektor als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums** Studiendirektor (BaL) Gangolf Reccius, Marburg (16. 5. 90);

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Gerhard Schuch, Limburg, Johannes Rainer Gottschlich, Marburg, Gerd Bruno Georg Hohnhold, Alsfeld (sämtlich 30. 4. 90);

zum **Direktor an einer Gesamtschule als ständigem Vertreter des Leiters einer Gesamtschule mit Oberstufe** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern (BaL) Manfred Hahn, Gladenbach (26. 5. 90);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Dorin Franz-Heußner, Erwin Franz, Günther Kühlmann, sämtlich Gießen, Dieter Johannes Schnürch, Wetzlar, Ulrich Mai, Dillenburg (sämtlich 23. 4. 90), Hubert Bernhard Antonius Bausch, Limburg (24. 4. 90), Eugen Josef Gerst, Gladenbach (25. 4. 90), Hans-Kurt Berk, Pohlheim, Horst Josef Stähler, Limburg (beide 26. 4. 90), Rüdiger Götzky, Marburg (27. 4. 90), Dr. Eberhard Scholl, Biedenkopf, Brigitte Zickendraht, Marburg, Ulrike Gerda Hildegard Kramp-Irnich, Kirchhain (sämtlich 30. 4. 90), Günter Gerhard Krause, Dillenburg, Reiner Johannes Hohnstein, Alsfeld (beide 31. 5. 90);

zur **Studienrätin (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Annedore Döring, Allendorf (Lumda) (26. 4. 90);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Peter Burchart, Amöneburg (1. 2. 90);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren/in Manfred Fischer, Laubach (31. 5. 90), Erwin Glaum, Günther Mayer, beide Gießen, Ursula Hergenröther, Grünberg, Josef Peter Linn, Hadamar, Ludwig Lachmann, Schlitz; Direktor an einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule mit Oberstufe Rudolf Josef Stöber, Kirchhain; die Oberstudienräte/innen Herbert Otto Ernst Lang, Gießen, Dr. Bernward Joseph Ignazius Schaefer, Hungen, Dieter Egon Makelis, Lollar, Burkhard Karl Gustav-Adolf Wilhelm Adik-

kes, Helga Renate Böhm, Klaus Otto Hoffmann, Maria Renate Möhler, sämtlich Dillenburg, Dr. Helmut Erich Bernstein, Wolfgang Martin Sommer, beide Weilburg, Martin Lothar Laube, Limburg, Erika Debus, Hadamar, Jürgen Görlitz, Albert Joachim Karl Wolfgang Gut, beide Marburg, Dr. Klaus-Hinrich Hengst, Schlitz (sämtlich 31. 7. 90);

in den Ruhestand getreten:

Studiendirektor Paul Josef Lotz, Amöneburg; Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule mit Oberstufe Fritz Karl Donau, Gießen; die Oberstudienräte Friedrich Albert Herbert Hackland, Weilburg, Hubert Salbert, Limburg (sämtlich 31. 7. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberstudienrätin Monika Elisabeth Schmitt, Gießen (2. 5. 90);

in Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen**ernannt:**

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Hans Peter Hahn, Gießen (30. 4. 90), Claus Waldschmidt, Gert-Heinrich Walter, beide Gießen (beide 29. 5. 90), Horst Walter Buchner, Limburg (31. 5. 90);

zu **Studiendirektoren als ständigen Vertretern des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Werner Schröder, Weilburg, Oberstudienrat (BaL) Klaus Schäfer, Wetzlar (beide 31. 5. 90);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Ingeburg Conrad, Dillenburg, Bernd Beck, Karl Roos, beide Limburg (sämtlich 19. 4. 90), Reinhard Winter, Wetzlar (20. 4. 90), Paul Alhäuser, Richard Mühl, Eberhard Stahl, sämtlich Dillenburg, Helmut Lotter, Weilburg, Gerhard Heep, Limburg, Wilhelm Göbel, Marburg, Peter Lauber, Biedenkopf (sämtlich 23. 4. 90), Winfried Nilius, Hermann Söhngen, beide Wetzlar (beide 24. 4. 90), Gudrun Heinz, Alsfeld (25. 4. 90), Matthias Ulrich Almstedt, Hans Joachim Bäck, Günter Bleitgen, sämtlich Gießen (sämtlich 26. 4. 90), Dipl.-Hdl. Gerd Peter Fleckenstein, Dipl.-Ökonom Harald Kolitsch, beide Gießen, Manfred Arnold Weis, Weilburg, Gerda Jakobs, Marburg, Ingo Georg Groß, Kirchhain, Herbert Kröning, Alsfeld (sämtlich 27. 4. 90), Dipl.-Hdl. Michael Morgenschweis, Gießen, Christian Brylla, Klaus-Dieter Loch, beide Wetzlar, Dipl.-Hdl. Heinz Metternich, Limburg, Josef Andreas Mainusch, Jutta Dorothea Reinl, beide Marburg, Heinz Hermann Böggering, Biedenkopf, Georg Bauer, Lauterbach (sämtlich 30. 4. 90), Peter Selter, Dillenburg (2. 5. 90), Norbert Herbert Jörg Herlein, Wetzlar (28. 5. 90), Bernd Ritter, Edgar Wilhelm Schüller, beide Weilburg, Leopold Josef Bauer, Kirchhain (sämtlich 31. 5. 90);

zum **Studienrat** Sonderschullehrer (BaL) Franz Josef Hunecke, Marburg (30. 4. 90);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Bewerber Werner Weber, Alsfeld (1. 2. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Fachlehrerin für arbeitstechnische Fächer (BaP) Jutta Schneider, Biedenkopf (10. 6. 90);

in den Ruhestand versetzt:

die Studiendirektoren/in Erich Knies, Hermann Wießner, beide Gießen, Alfred Stroh, Wetzlar, Ursula Wenzlitschke, Kirchhain; die Oberstudienräte/innen Paul Wilhelm Robert Bielefeld, Gustav Müller, beide Gießen, Lore Krick, Dillenburg, Friederike-Luise Götte, Dr. Egon Frink, Dipl.-Volkswirt Günter Merz, sämtlich Limburg, Dr. Ludwig Walter Debus, Biedenkopf, Klara Agatha Lotz, Kirchhain; Studienrätin Martha Magdalena Buchhorn, Gießen; der/die Lehrer/in Erich Hahn, Hadamar, Franziska Kreutzer, Lauterbach (sämtlich 31. 7. 90); Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Hans Schneider, Biedenkopf (31. 5. 90);

in den Ruhestand getreten:

Oberstudiendirektor Lothar Nahm, Weilburg; die Studiendirektoren Dr. Oskar Schiller, Gießen, Dipl.-Hdl. Wolfgang Helmut Schmidt, Kirchhain; Oberstudienrat Dr. Ulrich Benz, Alsfeld (sämtlich 31. 7. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Studienrätin Elke Lück, Gießen (30. 4. 90).

Gießen, 15. August 1990

Regierungspräsidium Gießen

21 — 7 c 16 — 03

StAnz. 36/1990 S. 1806

844

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad König/Ortsteil Ober-Kinzig, Landkreis Erbach, vom 27. Juli 1990

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bad König/Ortsteil Ober-Kinzig, Landkreis Erbach, vom 30. März 1972 (StAnz. S. 758) wird aufgehoben.

Darmstadt, 27. Juli 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Best

StAnz. 36/1990 S. 1808

845

GIESSEN

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Wetter, Cölbe, Lahntal und Münchhausen zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk, vom 6. August 1990

Auf Grund des § 57 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 469), werden nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden und Zustimmung des Kreistages des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 6. Juli 1990 die Städte und Gemeinden Wetter, Cölbe, Lahntal und Münchhausen zu einem gemeinsamen Ortspolizeibereich zusammengefaßt, soweit ein gemeinsames Geschwindigkeitsmeßgerät eingesetzt wird.

Der Bürgermeister der Stadt Wetter nimmt die genannte Aufgabe für den gemeinsamen Ortspolizeibezirk wahr.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. August 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 36/1990 S. 1808

846

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Camberg/Stadteil Dombach, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 12. Juli 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Bad Camberg wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Am Langhecker Bach“ in der Gemarkung Dombach ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Katasterplänen im Maßstab 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = grüne Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Bad Camberg, 6277 Bad Camberg, eingesehen werden.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Dombach, Flur 17, Flurstück 20/2 (teilweise).
2. Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Dombach, Flur 6, Flurstücke 6/1 und 7/1 (jeweils teilweise), Flur 17, Flurstücke 20/1 und 20/2 (jeweils teilweise), 20/3, 93 (teilweise), 95 (teilweise), 111 und 123/21.
3. Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Dombach, Schwickershausen und Riedelbach.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,

- 20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
- 21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
- 22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
- 23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
- 24. Rangierbahnhöfe,
- 25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
- 26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

- 1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
- 3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
- 4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
- 5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
- 6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
- 7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
- 8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
- 9. Sprengungen,

- 10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
- 11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
- 12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
- 13. das Aufbringen von Klärschlamm,
- 14. Gärfuttermieten,
- 15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
- 16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
- 17. das Vergraben von Tierkörpern,
- 18. Transport radioaktiver Stoffe,
- 19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
- 20. militärische Anlagen;

Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:

- a) Bewegungen zu Fuß,
- b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
- c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

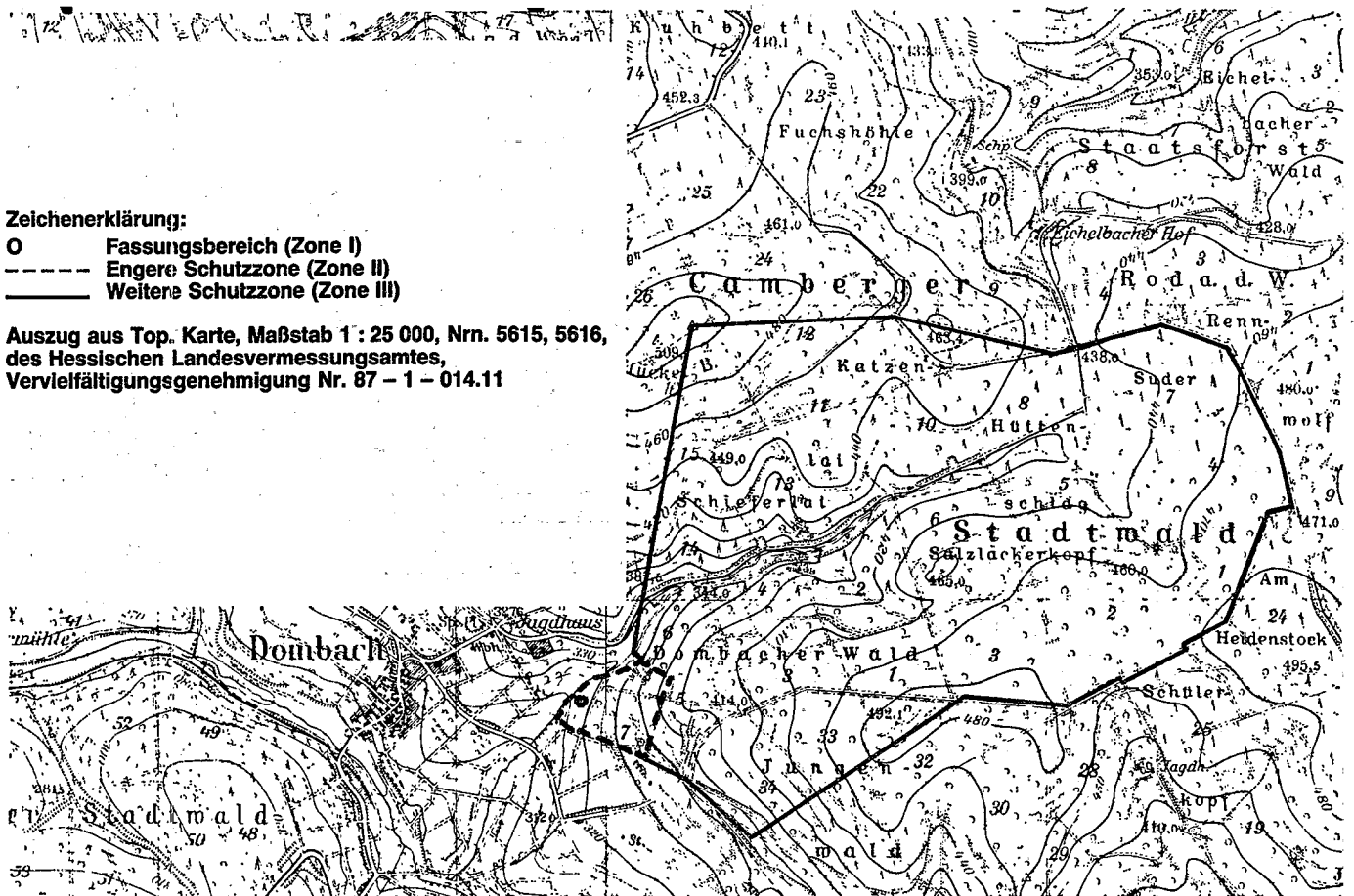
Verboten in der Schutzzone I sind:

- 1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
- 2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
- 3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- 4. die Düngung,
- 5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,

Zeichenerklärung:

- O Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5615, 5616, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 - 1 - 014.11



6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 12. Juli 1990

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 36/1990 S. 1808

847

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Weinbach/Ortsteil Fürfurt, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 7. August 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Weinbach Landkreis Limburg-Weilburg, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Fürfurt ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,**
- Zone II = blaue Umrandung,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach, 6294 Weinbach, eingesehen werden. Außerdem können sie eingesehen werden bei folgenden Dienststellen:

Landrat des Kreises Limburg-Weilburg
— unterer Wasserbehörde —,

Schiede 43,

6250 Limburg a. d. Lahn,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,

Wilhelmstraße 9,

6340 Dillenburg,

Hess. Landesamt für Ernährung,

Landwirtschaft und Landentwicklung,

Parkstraße 44,

6200 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg,

Schiede 43,

6250 Limburg a. d. Lahn,

Hess. Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt,

Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

Landrat des Kreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,

In der Erbach 2,

6250 Limburg a. d. Lahn.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt in der Gemarkung Weinbach die Grundstücke der Flur 111, Flurstücke 32 (teilweise) und 36 bis 38 (jeweils teilweise).

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Weinbach folgende Grundstücke: Flur 111, Flurstücke 21, 31 (außer Fassungsbereich), 33 bis 35, 36 bis 38 (außer Fassungsbereich), 42 (teilweise), 43 (teilweise) und 45 (teilweise).

3. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Fluren 110 und 111 in der Gemarkung Weinbach.

§ 4

Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Schutzzone II

Verboten in der Schutzzone II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und

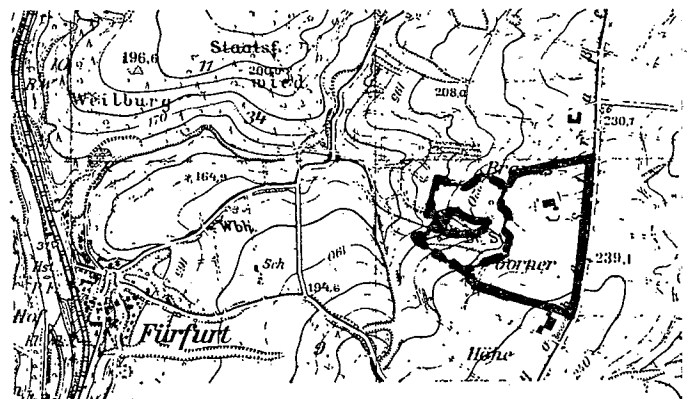
- Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen; Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
 - das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in der Schutzzone I

Verboten in der Schutzzone I sind:

1. alle für Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.



Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5515, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 529/75

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. der Fassungsbereich eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 7. August 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

St.Anz. 36/1990 S. 1810

848

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Dietzhölztal/Ortsteil Rittershausen, Lahn-Dill-Kreis, vom 14. August 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Dietzhölztal, Lahn-Dill-Kreis, werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I und II im Ortsteil Rittershausen zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzone aus den Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000, den Lageplänen im Maßstab 1 : 1 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,**
- Zonen II = blaue Umrandungen,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Bahnhofstraße 52, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Dietzhölztal, 6344 Dietzhölztal, eingesehen werden. Außerdem werden sie zur Einsicht verwahrt bei:

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— unterer Wasserbehörde —,
Karl-Kellner-Ring 51,
6330 Wetzlar,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
6340 Dillenburg,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises,
Karl-Kellner-Ring 51,
6330 Wetzlar,

Hess. Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt,
Unter den Eichen 7,
6200 Wiesbaden,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Katasteramt —,
Buderusplatz 8,
6330 Wetzlar.

§ 3

Bezeichnung der Grundstücke

1. Die Zonen I (Fassungsbereiche) umfassen die Grundstücke:
 - a) Tiefbrunnen I
in der Gemarkung Rittershausen, Flur 27, Flurstücke 41 und 42 (jeweils teilweise),
 - b) Tiefbrunnen II
in der Gemarkung Rittershausen, Flur 20, Flurstücke 18 bis 20 (jeweils teilweise).
2. Die Zonen II (Engere Schutzzone) umfassen die Grundstücke:
 - a) Tiefbrunnen I
in der Gemarkung Rittershausen, Flur 27, Flurstücke 21, 22, 23/1, 23/2, 24 bis 32, 34 bis 40, 41, 42, 43 bis 51, 55 bis 57, 91 bis 93, 98 bis 104, 399 (teilweise), 405 (teilweise), 406 (teilweise), 407, 408 (teilweise), 409 und 410 (jeweils teilweise).
 - b) Tiefbrunnen II
in der Gemarkung Rittershausen, Flur 19, Flurstücke 17 bis 44, 50 bis 96, 116 (teilweise), 117 bis 119, 123 (teilweise), 126 bis 129, Flur 20, Flurstücke 11 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 34, 52 (teilweise), 53, 56 (teilweise), Flur 21, Flurstücke 33, 39 bis 53, 56, 58 (teilweise), 59 (teilweise), 60, 61 (teilweise) und Flur 22, Flurstücke 35 bis 48, 99, 100 (teilweise).
3. Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkung Rittershausen.

§ 4

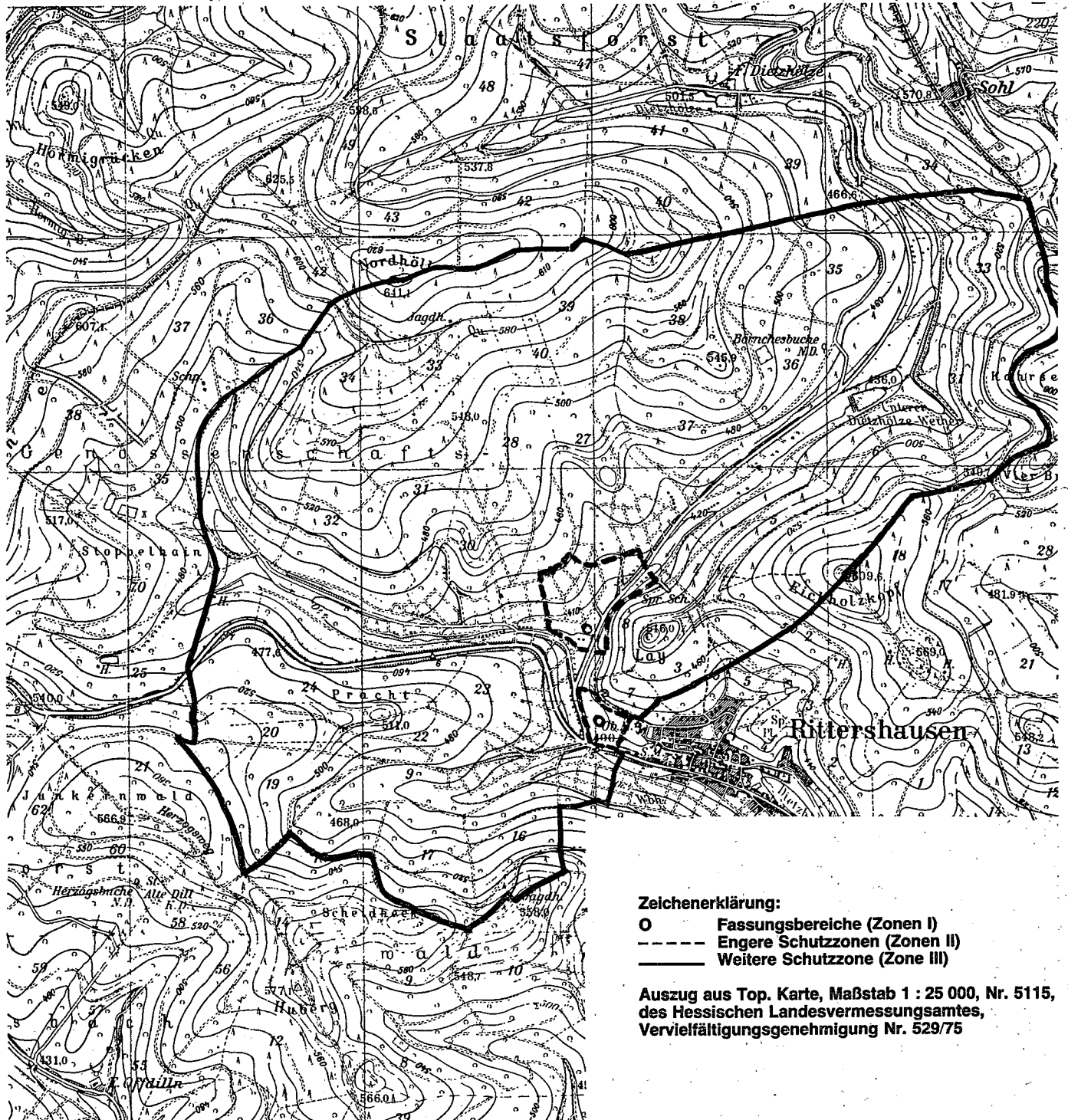
Verbote in der Schutzzone III

Verboten in der Schutzzone III sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, bei denen radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer anfallen, wenn diese Stoffe nicht

- vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
 5. Errichten und Betreiben von Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 6. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
 7. Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
 8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,

9. Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Flugverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen; Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,



16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. Neuanlagen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau (s. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten),
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in den Schutzzonen II

Verboten in den Schutzzonen II sind:

1. alle für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
3. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
4. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
5. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und das Abstellen von Wohnwagen,
6. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,
7. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
9. Sprengungen,
10. Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
11. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger,
12. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
13. das Aufbringen von Klärschlamm,
14. Gärfuttermieten,
15. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
16. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
17. das Vergraben von Tierkörpern,
18. Transport radioaktiver Stoffe,
19. Herstellen oder wesentliches Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche,
20. militärische Anlagen;
Manöver und Übungen von Streitkräften oder von anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 - a) Bewegungen zu Fuß,
 - b) das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel,
 - c) auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen
— das Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,

— Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

§ 6

Verbote in den Schutzzonen I

Verboten in den Schutzzonen I sind:

1. alle für die Zonen II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. der Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
4. die Düngung,
5. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
6. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
7. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Fassungsgebiete eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden,
2. Beobachtungsstellen errichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in den Engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden,
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen versehen und an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 14. August 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

St.Anz. 36/1990 S. 1812

849

Einhaltung der Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft);

hier: Fremdwerbung an Taxen

Bezug: Zweite Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273)

Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Außenwerbung an Taxen gemäß § 26 Abs. 3 BOKraft (alte Fassung)

1. für den Bereich der Stadt Wetzlar (veröffentlicht in StAnz. 1981 S. 857)
2. für den Bereich der Stadt Grünberg vom 12. Mai 1982 (veröffentlicht in StAnz. 1982 S. 1092)
3. für den Bereich der Stadt Hadamar vom 30. August 1982 (veröffentlicht in StAnz. 1982 S. 1727)
4. für den Bereich der Stadt Herborn vom 28. Februar 1983 (veröffentlicht in StAnz. 1983 S. 751)
5. für den Bereich der Stadt Weilburg vom 28. Februar 1983 (veröffentlicht in StAnz. 1983 S. 1789)
6. für den Bereich der Stadt Kirchhain vom 20. Mai 1983 (veröffentlicht in StAnz. 1983 S. 1259)
7. für den Bereich der Stadt Gießen vom 19. September 1983 (veröffentlicht in StAnz. 1983 S. 1978)
8. für den Bereich der Stadt Marburg vom 2. November 1984 (veröffentlicht in StAnz. 1984 S. 2397)
9. für den Bereich der Stadt Lich vom 26. August 1985 (veröffentlicht in StAnz. 1985 S. 1790)
10. für den Bereich der Stadt Laubach vom 3. Oktober 1985 (veröffentlicht in StAnz. 1985 S. 1897)
11. für den Bereich der Stadt Bad Camberg vom 9. Oktober 1985 (veröffentlicht in StAnz. 1985 S. 1954)
12. für den Bereich der Stadt Neustadt vom 5. August 1988 (veröffentlicht in StAnz. 1988 S. 1964)
13. für den Bereich der Stadt Gladenbach vom 7. Juni 1989 (veröffentlicht in StAnz. 1989 S. 1456)

werden zum 31. Dezember 1990 widerrufen.

Gießen, 17. August 1990

Regierungspräsidium Gießen
7 0 16 — 03

StAnz. 36/1990 S. 1815

850

KASSEL

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

1. Die mit Bescheid vom 30. März 1984 erteilte, jederzeit widerrufliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Kassel, 9. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 36/1990 S. 1815

851

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

Die Anerkennung des Technologischen Beratungs- und Entwicklungslabors IBEN vom 2. Januar 1990 (StAnz. S. 153) wird auf die Firma IBEN, Technologisches Beratungs- und Entwicklungslabor GmbH, An der Packhalle IX, Nr. 10, 2850 Bremerhaven 29, übertragen und gleichzeitig um den Parameter

-Fluorid (Index-Nr. 321-1/2 des Merkblattes B-1/2)

erweitert.

Kassel, 10. August 1990

Regierungspräsidium Kassel
38 — 79 b 06.27 B

StAnz. 36/1990 S. 1815

852

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 16. August 1990

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 36/1990 S. 1815

Thema: **Kooperatives Arbeiten in der Verwaltung FS 117**

Themenschwerpunkte: Das Leiten von Gruppen erfordert ein Einfühlen und Handeln auf mehreren Ebenen:

- die Handlungsebene (Durchführung von Projekten, Vermittlung von Lerninhalten usw.);
- die Gruppenebene (die Gruppe als Ganzes handlungsfähig machen, die Dynamik einer Gruppe nutzen);
- die persönliche Ebene des einzelnen (die Stärken der Personen erkennen und fördern).

Eine Annäherung an diese Ebenen der Gruppenarbeit soll theoretisch wie auch praktisch erfolgen. Hier stehen die eigenen Arbeitserfahrungen, wie auch der aktuelle Bezug zur Lerngruppe im Vordergrund. Dabei bezieht sich der Lerngegenstand ausschließlich auf die Arbeitsplatzsituation.

Voraussetzung: Erfahrung im Umgang mit Gruppen sowie die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Person.

- Teilnehmerkreis:** Vorgesetzte, die an diesem Thema interessiert sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 3. bis 5. Oktober 1990
- Dozentin:** Gudrun Nagel
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.
- Thema:** **Erfolgreicher Einsatz guter Umgangsformen im Beruf**
FS 130
- Wer glaubt, Umgangsformen seien heute nicht mehr gefragt, liegt nicht im Trend. Möchten Sie versäumtes Wissen um Etikette, Benimm und Auftreten nachholen?
- Themenschwerpunkte:** Gute Umgangsformen im Beruf
— Chef, Kollegen, Sekretärin
— Der gute Ton am Telefon
Umgangsformen von A—Z
z. B. Grüßen/Begrüßen
Bekanntmachen/Vorstellen
Titel, Anreden, Anschriften;
Repräsentationsaufgaben, z. B. gesellige Veranstaltungen
Einladungen aussprechen/entgegennehmen, Geschenke auswählen/überreichen/entgegennehmen
Gäste empfangen und verabschieden, Tischsitten
Welche Bedeutung haben die ersten Minuten bei der Begrüßung?
„Positive Selbstdarstellung“
Gewandtes Auftreten, z. B. durch Gang, Haltung, Kleidung
- Teilnehmerkreis:** Dieses Seminar wendet sich an interessierte Mitarbeiter/innen, die häufig Repräsentationspflichten wahrnehmen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird jeweils vormittags von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 12. und 13. Dezember 1990
- Dozentin:** Waltraud Schindler
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.
- Thema:** **Zeitgemäße Briefformulierung und rationelle Korrespondenz**
FS 132
- Themenschwerpunkte:** Der Grundaufbau eines Briefes
— Aktuelle Textgestaltung nach DIN 5008
Merkmale des neuen Mitteilungsstils, z. B. Briefeinleitung und -ende
„Sprachsünden“
Briefe zu besonderen Anlässen, z. B.: Umgang mit Bewerbungsschreiben, Mahnbriefen, Glückwunschbriefen, Kondolenzbriefen
- Hinweis:** Bitte einige Briefe sammeln und mitbringen! Danke!
- Methode:** Durch zahlreiche Übungen soll versucht werden, ein Gefühl für die Ausdruckskraft eines klar, knapp, konkret und kontaktreich verfaßten Textes zu bekommen.
- Teilnehmerkreis:** Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiter/innen, die ihren Briefstil auffrischen, verbessern und rationalisieren wollen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an zwei Tagen, jeweils von 8.15 bis 15.30 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 27. und 28. November 1990
- Dozentin:** Waltraud Schindler
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.
- Thema:** **Richtiges Telefonieren — die „Visitenkarte“ IHREER Verwaltung**
FS 133
- Themenschwerpunkte:** — Das Telefon als Kommunikationsmedium
— Gesprächsarten
— Überzeugendes Verhalten am Telefon „Die Atmosphäre macht's“
— Können Sie immer gut zuhören?
— Schlechte Nachricht für einen Anrufer
— Wie sollte man sich bei Reklamationen verhalten?
— Organisation ist alles:
Wir sprechen über Telefon-Notizen
— Wir üben: positive Ausdrucksweise am Telefon
— Etwas Humorvolles über „Telefonsünden“
- Achtung:** Es ist vorgesehen, ein Tonband bei unserer Arbeit zu verwenden.
- Teilnehmerkreis:** Das Seminar wendet sich an alle interessierten Mitarbeiter/innen, die ständig vom Telefon „geplagt“ werden.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 8 Unterrichtsstunden und wird von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.
- Veranstaltungstermin:** Montag, 3. Dezember 1990
- Dozentin:** Waltraud Schindler
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 46,40 DM, für Nichtmitglieder 58,40 DM.
- Thema:** **PC — dBASE III PLUS — Grundkurs**
FS 144/1
- Lernziel:** Die Teilnehmer/innen kennen die Funktionen für Aufbau und Verwaltung von Datenbeständen und können dBASE III PLUS für eigene Anwendungen einsetzen.
- Themenschwerpunkte:** — Einführung in die Datenbankverwaltung
— Einrichten einer Datenbank
— Durchsuchen und Sortieren der Datenbank
— Editieren und Modifizieren der Datenbank
— Einrichten von Befehlsdateien (Programmen)
- Teilnehmerkreis:** Endbenutzer, die mit dBASE III PLUS arbeiten wollen
- Voraussetzungen:** PC-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 23. Oktober 1990 und endet am 6. November 1990
- Dozent:** Manfred Fischer
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.
- Thema:** **Kostenrechnende Einrichtungen**
FS 214
- Themenschwerpunkte:** — Systematische Darstellung und rechtliche Grundlagen
— Grundsätze der Wirtschaftsführung
— Betriebskosten
— Unterhaltungskosten
— Verwaltungskosten
— Abschreibungen
— Erstellung und Führung der Anlagennachweise

— Verzinsung des Kapitals
 — Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand eines Beispiels

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen in den entsprechenden Bereichen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Mittwoch, 24. Oktober 1990,
Mittwoch, 7. November 1990

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Thema: **Verfahrensrechtliche Abwicklung von Bußgeldverfahren**
FS 313

Themenschwerpunkte: Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitsverfahren
 — allgemeiner Teil, Ordnungswidrigkeitengesetz
 Verfahrensrecht
 — Ermittlungsverfahren, Bescheid einschließlich Zustellung, Höhe der Geldbuße
 Verfahrenseinstellung
 — Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheide, Einstellungsmaßnahmen
 Halterhaftung nach § 25 a StVG
 — Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Zwischenverfahren
 Gerichtliches Verfahren
 — Einspruch, Verwerfung des Einspruchs, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme
 Zuständigkeiten und Konkurrenzen
 Verjährung
 Vollstreckungsverfahren (Beitreibung und Erzwingungshaft)
 OWiG — Kostenrecht
 Es werden auch das neu geregelte Zwischenverfahren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Verwerfung des Einspruchs durch die Verwaltungsbehörde sowie das geänderte Kostenrecht nach dem Gesetz zur Änderung des OWiG, des StVG und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) behandelt.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar beginnt am 3. Dezember 1990 und endet am 7. Dezember 1990.

Dozentin: Ellen Franke

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 116,— DM, für Nichtmitglieder 146,— DM.

Thema: **Familien- und Erbrecht**
FS 320

Themenschwerpunkte: Eheliches Güterrecht, Ehevertrag
 Scheidung und Scheidungsfolgen
 Unterhaltsrecht
 Erbfolge, rechtliche Stellung der Erben
 Testament, Erbvertrag, Erbverzicht, Erbschein
 Pflichtteilsrecht

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar findet am 22. Oktober 1990 und am 29. Oktober 1990 statt.

Dozent: Peter Brubach
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

Thema: **Wie werden Nachtragspreise, auf ihre Angemessenheit hin, geprüft?**
FS 615

Themenschwerpunkte: — Grundbegriffe der Kalkulation
 — Ermittlung der Einzelkosten der Teilleistungen
 — Ermittlung der Stoffkosten
 — Ermittlung der Gerätekosten
 — Ermittlung der Fremdleistungen
 — Ermittlung der Lohnkosten
 — Wie setzt sich der Mittellohn zusammen?
 — Was gehört zu den Geschäftskosten?
 — Wie werden Geschäftskosten bei Nachtragspositionen berücksichtigt?

Teilnehmerkreis: Beamte und Angestellte der Bauverwaltung
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar beginnt am 30. Oktober 1990 und endet am 20. November 1990.

Dozent: Ludwig Stutz
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

Thema: **Rhetorik für Frauen / Frauen sprechen für sich**
FS 715

Das Seminar soll Frauen die Gelegenheit bieten, sich Verhaltens- und Wirkungsweisen von Menschen bei Gesprächen bewußt zu machen und — entsprechend ihrer Persönlichkeit — ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten in Gesprächssituationen zu erweitern.

Struktur

- I — Körpersprache
 — Blickkontakt
 — Selbstsicherheit
 — Frauensprache — Frauenstil
 — Redeargost
- II — Argumentieren — Überzeugen
 — Zuhören
 — Kritik und Lob

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Frauen in der Verwaltung
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: Mittwoch, 31. Oktober 1990,
Mittwoch, 7. November 1990,
Dienstag, 13. November 1990,
Dienstag, 20. November 1990

Dozentin: Johanna Bär
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

Thema: **Bewältigung von Konflikten am Arbeitsplatz**
FS 719

Im Rahmen dieses Seminars sollen Frustrations- und Aggressionsquellen am Arbeitsplatz sichtbar gemacht und konstruktive Bewältigungsformen aufgezeigt werden.

Teilnehmerkreis: Alle interessierten Mitarbeiter/innen in der Verwaltung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
 Das Seminar beginnt am 26. Oktober 1990 und endet am 9. November 1990.

Dozentin: Regina Hölzgen
 Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.

- Thema:** **Der öffentliche Dienst und die Beamtinnen in der Weimarer Republik und heute**
FS 720
Es sollen die schichtspezifischen/geschlechtsspezifischen Besonderheiten der Frauenberufstätigkeit in einer patriarchalischen/kapitalistischen Gesellschaft und die Ausgangssituation von berufstätigen Frauen in einer demokratischen Gesellschaft dargestellt werden.
Am Beispiel der Frauen im öffentlichen Dienst der Weimarer Republik zeigt sich die Krisenbewältigungspolitik eines demokratischen Staates zugunsten der Männer und Familien auf dem Rücken der Frauen.
- Teilnehmerkreis:** Alle interessierten Frauen in der Verwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** Freitag, 16. November 1990,
Freitag, 23. November 1990,
Mittwoch, 28. November 1990,
Freitag, 30. November 1990
- Dozentin:** Regina Hölzgen
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.
- Thema:** **SOZIALGESETZBUCH — VERWALTUNGSVERFAHREN**
— SGB X, 1. Kapitel (unter Berücksichtigung verschiedener Vorschriften SGB I)
- Themenschwerpunkte:** Begriff des Verwaltungsverfahrens gemäß § 8 SGB X
Ziel des Verwaltungsverfahrens
— Verwaltungsakt
— Begriff
— Form
— Bekanntgabe
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
— Grundlagen
— Form
— Besonderheiten
Verfahrensgrundsätze
— Verfahrensbeginn
— Formfreiheit
— Untersuchungsmaxime
Beweismittel i. V. m. Vorschriften über Mitwirkungspflichten, §§ 60 ff. SGB I.
Recht der Beteiligten, §§ 10—17, 24, 25 SGB X
Kostenfreiheit
Bestandkraft des Verwaltungsaktes
Rechtsbehelfe
Verwaltungsgerichtsordnung
Sozialgerichtsgesetz
Sonstiges Recht aus SGB X, 1. Kapitel und gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche als Kernstück des SGB I
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsopferversorgung und Sozialversicherung tätig sind. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens aufzufrischen und die Änderungen, die durch das Inkrafttreten des 10. Buches des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren — zum 1. Januar 1981 gegenüber den bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen zu beachten sind, kennenzulernen. Gleichzeitig sollen die gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche als Kernstück des SGB I vermittelt werden.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und wird an sieben Nachmittagen, jeweils montags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 29. Oktober 1990 und endet am 10. Dezember 1990.
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 162,40 DM, für Nichtmitglieder 204,40 DM.
- Thema:** **SOZIALGESETZBUCH X. BUCH, 2. UND 3. KAPITEL (SCHUTZ DER SOZIALDATEN UND ZUSAMMENARBEIT DER LEISTUNGSTRÄGER UND IHRE BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN)**
- Themenschwerpunkte:** — Sozialgeheimnis, § 35 SGB I
— Schutz der Sozialdaten i. V. m. Amtshilfe, §§ 3—8 und §§ 67—78 SGB X
— Besonderheiten des Datenschutzes in der Datenverarbeitung, §§ 79 ff. SGB
— Einführung in das Recht der Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten gemäß SGB X, 3. Kapitel
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsopferfürsorge, Sozialversicherung tätig sind
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und wird an sieben Nachmittagen, jeweils mittwochs von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 31. Oktober 1990 und endet am 19. Dezember 1990.
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 162,40 DM, für Nichtmitglieder 204,40 DM.
- Thema:** **Beauftragte in Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz**
PrA
- Themenschwerpunkte:** Rechtliche Grundlagen der beruflichen Bildung
Aufgabe der zuständigen Stelle für Berufsbildung
Berufsbildungsausschuß der zuständigen Stelle
Prüfungsausschuß der zuständigen Stelle
— Zusammensetzung
— Berufungsverfahren
— Persönliche Ernennungsvoraussetzungen
— Geschäftsführung des Prüfungsausschusses
Aufgaben des Prüfungsausschusses
— Zulassung zur Prüfung
— Erstellung von Prüfungsaufgaben
— Durchführung von Prüfungen
— Bewertung von Prüfungsleistungen
- Teilnehmerkreis:** Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberbeauftragte in Prüfungsausschüssen nach dem BBiG oder an der beruflichen Bildung interessierte Mitarbeiter/innen der öffentlichen Verwaltung
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Nachmittagen, jeweils dienstags von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 6. November 1990 und endet am 27. November 1990.
- Dozent:** Detlef Schwärzel
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.
- Thema:** **Englisch in der Verwaltung I — Alltagsenglisch für den „Amtsgebrauch“**
- Ziele:** Sich mit Klienten und Gesprächspartnern in elementaren (Amts-)Situations auf englisch verständigen zu können.

- Themen-
schwerpunkte:**
- Praxisbezug ermitteln
 - Aktiven englischen Wortschatz ermitteln
 - Standardsituationen auf deutsch und englisch beschreiben
 - Situationen wiederholt unter Anleitung simulieren und so aktiven Wortschatz erweitern
- Zielgruppe:**
- Mitarbeiter/innen,
 - die über Schulkenntnisse der englischen Sprache verfügen,
 - die in ihrem Amt mit ausländischen Klienten oder Gesprächspartnern zu tun haben, deren Muttersprache oder heimatliche Verkehrssprache Englisch ist und
 - die über Formulierungen und Ausdrücke verfügen lernen wollen, um sich mit den Klienten oder Gesprächspartnern verständigen zu können
- Teilnehmerzahl:** maximal zwölf Personen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 28 Unterrichtsstunden und wird eingerichtet, sobald genügend Anmeldungen vorliegen.
- Dozent:** Dr. Michael Roth
- Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 162,40 DM, für Nichtmitglieder 204,40 DM.
- Thema:** Der Lehrgang endet mit der Fortbildungsprüfung nach der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen vom 18. Mai 1983 (StAnz. S. 1178).
Lehrgangsteilnehmer/innen, die die Voraussetzungen des § 40 des Berufsbildungsgesetzes erfüllen, können nach dem Besuch des Lehrgangs die Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r“ ablegen (Prüfungsordnung vom 12. Juni 1989 — StAnz. S. 1506, geändert durch Erlaß vom 10. Mai 1990, StAnz. S. 994).
Der Lehrgang umfaßt 480 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.
Dauer des Lehrgangs: ca. 1½ Jahre.
Der Lehrgang wird eingerichtet, sobald genügend Anmeldungen vorliegen.
- Dozenten:** Haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt
- Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. pro Unterrichtsstunde 5,80 DM für Mitglieder des Verbandes und 7,30 DM für Nichtmitglieder.
- Thema:** **Fortbildungslehrgang II für Angestellte der allgemeinen inneren Verwaltung FoVA II**
- Stoffplan:** Staat und Gesellschaft
Wirtschaftslehre.
Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht)
Kommunalrecht
Ordnungsrecht (einschließlich Verkehrsrecht, Gewerberecht, Versammlungsrecht, Ausländerrecht, Baurecht, Bauplanung, Umweltschutz, Statusrecht, Melderecht)
Personalwesen
Öffentliche Finanzwirtschaft
Soziale Sicherung (einschließlich Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung, Kindergeld, Wohngeld, BAföG)
Privatrecht
Verwaltungsbetriebslehre (einschließlich EDV und Arbeitstechniken)
Bürger und Verwaltung
Seminar/Projektarbeit
- Teilnehmerkreis:** Alle Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (StAnz. 1987 S. 1428)
Der Lehrgang wird mit der Fortbildungsprüfung II zum Verwaltungsfachwirt/zur Verwaltungsfachwirtin gemäß der Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (StAnz. 1990 S. 994) abgeschlossen.
- Zeitplan:** Der Lehrgang umfaßt 800 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.
Dauer des Lehrgangs: ca. 2½ Jahre.
Der Lehrgang wird eingerichtet, sobald genügend Anmeldungen vorliegen.
- Dozenten:** Haupt- und nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt
- Die Teilnehmergebühr beträgt z. Z. pro Unterrichtsstunde 5,80 DM für Mitglieder des Verbandes und 7,30 DM für Nichtmitglieder.
- Seminare für bestimmte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppen**
- Thema:** **Fortbildungslehrgang I für Angestellte der allgemeinen Verwaltung und der Kommunalverwaltung FoVA I**
- Stoffplan:** Technik des geistigen Arbeitens
Bürgerliches Recht (einschließlich fallbezogene Rechtsanwendung)
Staats- und Verfassungskunde Politik
Kommunalrecht (einschließlich fallbezogene Rechtsanwendung)
Allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verwaltungsverfahren)
Personalwesen (Beamtenrecht, Arbeits- und Tarifrecht)
Verwaltungsorganisation einschließlich Verwaltungstechniken
Finanzwesen
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Soziale Sicherung
Wirtschaftskunde
Grundfragen sozialen Verhaltens — Umgang mit dem Bürger
Deutsch
- Teilnehmerkreis:** Angestellte der Verwaltungen und Betriebe
- a) mit Lehrabschlußprüfung bzw. gleichwertiger Ausbildung in verwaltungsfremden Berufen und Stenosekretärinnen
 - b) ohne systematische bzw. abgeschlossene Ausbildung
 - c) Angestellte, die die Dienstanfängerprüfung bzw. die Abschlußprüfung für Auszubildende des Ausbildungsberufs „Verwaltungsfachangestellte/r“ vor längerer Zeit abgelegt haben.

BUCHBESPRECHUNGEN

Holz Häuser in ökologisch-ökonomischer Bauweise. Von Dipl.-Ing. Wolfgang Ruske (Hrsg.). 1. Aufl., 1989, 154 S. mit 110 farb. u. 402 schwarzweißen Abb., Dechenband mit Fadenheftung, Format 29,7 x 30,5 cm, 148,— DM (Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit natürlichen Baustoffen“, Bd. 3). WEKA-Fachverlag für Baufachliteratur, Postfach 11 80, 8901 Kissing. ISBN 3-8111 4022-1

An die Architektur wird heute in zunehmender Weise der Anspruch auf Ganzheit von Bau- und Lebensform gestellt. Wohngesunde Baustoffe und Ausbaumaterialien sind die Herausforderung für den verantwortungsbewußten Planer.

Dabei sollte der Einsatz von ökologischen Baustoffen und Bauweisen allerdings immer im richtigen Verhältnis zu den entstehenden Kosten und einer realistischen Einschätzung stehen. Faktoren wie kosten- und flächensparendes Bauen, schadstofffreie und nicht gesundheitsschädliche Materialien, die die Umwelt wenig belasten und deren Herstellung, Verarbeitung und Transport einen geringen Energieaufwand benötigen, müssen also bei der Planung gleichermaßen berücksichtigt werden.

Obwohl „ökologisches und biologisches Bauen“ nicht direkt an spezielle Bauweisen und Materialien gebunden ist, kommt dem Baustoff Holz ganz besondere Bedeutung zu. Holz entsteht auf natürliche Weise, wächst ständig nach, kann energiesparend gewonnen und verarbeitet werden. Werkstoffe werden heute nicht nur nach technologischen Gesichtspunkten beurteilt, sondern in zunehmendem Maße danach, wie unser ökologisches Gleichgewicht durch Gewinnung, Verarbeitung und spätere Beseitigung gestört wird.

Auch wenn Holz bei richtigem Einsatz äußerst widerstandsfähig und dauerhaft ist und die Holzforschung neue, weniger problemlose Methoden der Holzkonservierung auf den Markt gebracht hat, ist Holz ein Material, das unschädlich wieder zu beseitigen ist.

Der Baustoff Holz zeichnet sich durch seinen außergewöhnlichen Charakter und vor allem seine hervorragenden Eigenschaften aus. Holz ist wärmedämmend und umweltfreundlich, weist eine hohe Druck- und Biegefestigkeit auf, läßt sich leicht, vielseitig und kostengünstig bearbeiten. Holz ermöglicht phantasievolle Holzbauten im Grundriß, im Aufriß, in der Baukörpergliederung und Fassade sowie im Innenraum. Die Holzbauweise ist eigenleistungsfreundlich und steht bei ausreichender Unterhaltung auf Grund der sorgfältigen Konstruktion und der getroffenen Schutzmaßnahmen der Massivbauweise nicht nach.

Um den Holzhausbau unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einsetzen zu können, wurden schon vor Jahrhunderten kostensparende Bausysteme wie die Holzrahmenbauweise und die Skelettbauweise entwickelt.

Wolfgang Ruske hat die verstärkte Nachfrage nach Häusern, die nach ökologisch-biologischen Gesichtspunkten errichtet werden, und den Bauherrenwunsch nach der Verwendung von wohngesunden Baustoffen und Ausbaumaterialien zum Anlaß genommen, ein neues Bausystem in Holzbauweise auf der Basis des weiterentwickelten Holzrahmen- und Skelettbauwesens zu entwickeln. Er stellt in seinem neuen Fachbuch „Holzhäuser in ökologisch-ökonomischer Bauweise“ 21 gelungene Projektbeispiele bis ins Detail dar.

Darüber hinaus werden folgende Themen behandelt:

- Bausystem für ökologisch-biologische Holzhäuser (Holzwohnungsbau — warum, Ziele, Konzeption, Konstruktion, Baukosten und Wirtschaftlichkeit),
- Kostenanalyse von Holzhäusern (z. B. Veranschlagung von Baukosten und Kostenermittlungsverfahren, Gliederung von Kostengruppen nach DIN 276, Probleme rationeller Kostenschätzungsverfahren und -modelle, Verfahren zur Kostenschätzung für Wohngebäude in Holzbauweise, Übersicht der Bauteilelemente nach Standard),
- Ökologische Baustofflehre — Innenausbau (Kennwerte zur Auswahl biologischer Baustoffe, Katalog empfehlenswerter Baustoffe — Ausbaumaterialien — Oberflächenmaterialien),
- Thermohülle (Wärmegewinn, Wärmeverlust, Ventilation und Kühlung).

Ein Stichwort-, Planer- und Abbildungsverzeichnis erleichtern die Handhabung des Buches.

Das Fachbuch kann ohne Einschränkung empfohlen werden und dürfte allen am Bau Beteiligten eine wertvolle Orientierungshilfe sein.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Das Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst (BAT). Von Wolfgang Dahm. 1990, Stand 1. Dezember 1989, 212 S., kart., 9,80 DM (Beck Rechtsberater im dtv, Bd. 5258). Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Der Band vermittelt anhand einer systematischen Darstellung des Bundes-Angestelltentarifvertrages Grundkenntnisse über die Rechte und Pflichten des Angestellten im öffentlichen Dienst und die seines Vertragspartners.

Schwerpunkte der Darstellung im Regelungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages sind die allgemeinen Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit und die Beschäftigungszeit und Dienstzeit sowie die Eingruppierung in die jeweilige Vergütungsgruppe.

Ferner wird zu den Sozialbezügen, zum Urlaubsanspruch, zur Arbeitsbefreiung sowie zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stellung genommen. Abschließend werden Fragen zum Übergangsgeld und zur Dienstwohnung behandelt.

Das Arbeitsrecht, das für einen großen Teil des Lebens jedes einzelnen die Regel und Normen setzt, greift gestaltend und bestimmend in jeden Berufsweg ein. Hier sind eine Vielzahl von Gesetzen, Tarifverträgen und höchstrichterlichen Entscheidungen zu beachten. Für Angestellte im öffentlichen Dienst ist von besonderer Bedeutung der Bundes-Angestelltentarifvertrag. Deshalb ist der vorliegende Band in Anlehnung an diesen Tarifvertrag aufgebaut.

Das Buch vermittelt Grundkenntnisse; es soll die Rechten und Pflichten des Angestellten und die seines Vertragspartners bewußt machen. Wenn sich jeder daran hält, kann der eine oder andere Rechtsstreit vor Gericht vermieden werden.

Da sich die Darstellung als Leitfaden für den Praktiker versteht, sind Zitate von Urteilen auf das Nötigste beschränkt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Auswertung der einschlägigen Literatur weitgehend verzichtet. Die Ausführungen sind so gehalten, daß sie auch dem Laien verständlich werden, wobei nicht immer auf die Fachsprache verzichtet werden konnte.

Das Buch wendet sich an diejenigen — Angestellte im öffentlichen oder vergleichbaren Dienst, Personal- u. Betriebsratsmitglieder, Personalsachbearbeiter sowie

Personen im Rahmen der Aus- und Fortbildung —, die sich erstmalig mit dem Bundes-Angestelltentarifvertrag beschäftigen und sich dabei eine solide Grundlage in diesem Gebiet schaffen wollen.

Das im Taschenformat gehaltene Büchlein ist eine konzentrierte Zusammenfassung des Arbeitsrechts im öffentlichen Dienst, das in jeder Hinsicht durch weitgehende Vollständigkeit, außerordentliche Übersichtlichkeit, getrennte Darstellung und handliche Form besticht. Der Beck'sche Rechtsberater „Das Recht der Angestellten“ kann daher allen Personalsachbearbeitern und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes als nützliches Handbuch empfohlen werden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Bundesversorgungsgesetz — Soldatenversorgungsgesetz. 29. Erg.Liefg., 338 S., 28,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-32469-X

Das Gesundheitsreformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) hat seine Spuren nun auch in dem Band hinterlassen, in dem die Texte des Versorgungsrechts enthalten sind. Dessen Leitgesetz, das Bundesversorgungsgesetz, ist durch das Kriegspopulerversorgungs-Anpassungsgesetz 1989 vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) geändert worden sowie durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343) und das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294). Diese Gesetze sind jeweils eingearbeitet, und zwar auch an den anderen durch sie geänderten Stellen, insbesondere im Beamtenversorgungsgesetz.

An die Stelle der Orthopädieverordnung i. d. F. vom 19. Januar 1971 ist die neue Verordnung vom 4. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1834) getreten. In § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) wurden die ab 1. Juli 1989 geltenden Pauschbeträge eingesetzt. Sie hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rundschreiben bekanntgemacht. Wie vertritt sich das mit der Ermächtigungsvorschrift in § 24 a Buchstabe c) BVG? Viele Änderungen stecken in der Ausgleichsrentenverordnung i. d. F. vom 1. Juli 1975 wegen der Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2451). Neu ist die Anrechnungsverordnung 1989/90 vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1395).

Mit dieser Ergänzungslieferung gibt der Band mit den Texten des Beamtenversorgungsgesetzes, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes und der Nebengesetze den Stand der Gesetzgebung vom 30. November 1989 wieder.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reub

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer/Fricke. Bearb. von Min.Rat a. D. Wilhelm Czwickowski, Min.Rat Dr. Alfons Felber, Oberreg.Rat Dieter Heun, Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen, Reg.Amtsrat Wolfgang Kreuzmann und Oberamtsrat Franz Schemerer. Loseblattkommentar, 59. Erg.Liefg., z. 4. Aufl., Stand April 1990, 102 S., 33,66 DM; Gesamtwerk, 2538 S., 2 PVC-Ord., 148,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-7685-4577-6

Die 59. Ergänzungslieferung enthält u. a. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 21. Dezember 1989 über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung bei Versetzungen mit einer Verwendungsdauer von bis zu drei Jahren, vom 15. Januar 1990 zur Gewährung von Auslandsstrennungsgeld mit Beginn der Dienstantrittsreise bei Abordnungen im Ausland und Bekanntgabe der Änderungen der Mietbeitragsrichtlinie vom 5. April 1990. Außerdem wurden eingearbeitet die einschlägigen Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Januar 1990, die Zuständigkeitsregelungen des Bundesministers für Post und Telekommunikation vom 16. Februar 1990, die Zuständigkeitsregelungen im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost — Telekom vom 1. März 1990 sowie die Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Postbank vom 3. April 1990.

In der Gruppe 33 — Bundeswehr — sind die neuen Erlasse des Bundesministers für Verteidigung zur Gleichstellung der Abordnung/Kommandierung mit der Versetzung, eine Zusatzregelung über die Hausstände Unverheirateter, über die preisgünstigsten Bundesbahnfahrkarten, zur Verbesserung der Mietbeiträge und der Mitflugregelungen, über die neuen Unterkunftspreispauschalen sowie zur Änderung der Fahrkostenzuschußregelung einschließlich der neuen Formulare hierzu, in den Kommentar eingearbeitet worden.

Im Landesteil sind die Verzeichnisse sonstiger umzugskostenrechtlicher Vorschriften der Länder Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Berlin auf den neuesten Stand gebracht und in den Kommentar eingearbeitet worden. Mit der Einarbeitung der neuen und geänderten Vorschriften sowie den Kommentierungen durch die 59. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Justizverwaltungsvorschriften. Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard Piller, Oberreg.Rat a. D., zuletzt Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayer. Staatsministerium der Justiz in München; weiterbearbeitet von Georg Hermann. Loseblattwerk, 52. Erg.Liefg., Stand Januar 1990, 400 S., 72,— DM; Gesamtwerk, rd. 2760 S., Plastikord., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

In die Handelsregisterverordnung (Nr. 4 g) sind Vorschriften über Bildträger oder andere Datenträger eingefügt (§ 8 Abs. 2, §§ 8 a, 30 Abs. 4). Diese und andere Änderungen (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 und 2 — Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen — sowie bei § 40 Nr. 2, 3, 5 Abs. 3) hat die neue Ergänzungslieferung in die Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften eingearbeitet; siehe zuletzt St.Anz. 1989 S. 2370.

Die Gerichtsvollzieherordnung (Nr. 9 c) ist an vielen Stellen geändert. So ist § 22 gestrichen. Im Postscheckverkehr ist das automatisierte Buchungsverfahren berücksichtigt (§ 73 Nr. 5). Das Postscheckkonto des Gerichtsvollziehers lautet jetzt nicht bloß „Dienstkonto“ sondern „Gerichtsvollzieher-Dienstkonto“ (§ 73 Nr. 1 bis 3 und 8; für Hessen siehe die abweichende Formulierung, Nr. 9 c S. 41).

Kleinere Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (Nr. 9 d) betreffen insbesondere die Zustellung, die Nachsendung und Schuldittel aus den EG-Staaten. In § 80 ist die neue Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) eingearbeitet. Auffallend ist der neue Satz in § 107 Nr. 8: „Der Gerichtsvollzieher hat sich über die einschlägige Rechtsprechung des (für die Durchsuchung) zuständigen Richters zu unterrichten.“

Die Meldefreigrenze in § 116 Nr. 1 beträgt jetzt 2000,— DM. Der Zahlungsaufschub nach § 141 Nr. 2 Abs. 2 darf jetzt zwölf Monate nicht übersteigen. § 168 Nr. 3 hat einen zweiten Absatz erhalten. §§ 184, 223 Nr. 3 und § 234 Nr. 3 sind gestrichen. § 213 a (Kindesherausgabe) ist eingefügt.

An die Stelle der Justiz-Kostenmarkenordnung vom 25. März 1938 (Nr. 9) sind 1989 die neuen landesrechtlichen Bestimmungen getreten. Sie stimmen inhaltlich weitgehend überein, weichen in der Formulierung aber voneinander ab. Unter Nr. 9 sind daher jetzt die Neufassungen der Länder zusammen mit den jeweiligen Ergänzungsbestimmungen abgedruckt. Wie bei den anderen Vorschriften sind einleitend die Einführungserrlässe aufgeführt. Der Wortlaut des hessischen Erlasses vom 19. Mai 1989 (JMBl. S. 385) findet sich in Nr. 9 auf S. 23 ff. abgedruckt. Außerdem befindet sich auch der Erlaß betreffend Einziehung von Gerichtskostenmarken vom 12. Juli 1989 (JMBl. S. 449) in der Sammlung (Nr. 9 S. 31).

Neben den Hinweisen auf die neuen Ländererlässe, die auf den neuesten Stand gebracht sind, ist jetzt auch das Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) abgedruckt, und zwar in der Einleitung zu der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (Nr. 3 f.).

Die Sammlung befindet sich mit dieser Ergänzungslieferung auf dem Stand vom Januar 1990.

Ministerialrat a. D. Dr. Karl Friedrich Reuß

Sport- und Kultursponsoring. Von Universitätsprof. Dr. habil. Arnold Hermanns. Universität der Bundeswehr München (Hrsg.). 1989, VIII., 290 S., kart., 66,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-8006-1342-5

Die Zusammenarbeit zwischen Sport und Kultur einerseits und der Wirtschaft andererseits wird zunehmend intensiver. In Theorie und Praxis wirft dieser Prozeß viele Fragen auf. Im Mittelpunkt steht dabei die Bereitschaft der Wirtschaft, Sport und Kultur zu fördern und als Gegenleistung zu erwarten, daß sich Sport und Kultur für die Erreichung unternehmerischer Zielsetzung zur Verfügung stellen. So sind Sport und Kultur als faszinierende Erlebnisbereiche unserer Gesellschaft ein Feld, für das die These einer zunehmenden wechselseitigen Durchdringung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozessen besonders zutrifft. Zur Kennzeichnung dieser Prozesse hat sich der Begriff Sponsoring herausgebildet.

Unter Mitarbeit von 20 Experten aus Marketing-Praxis und -Wissenschaft entstand dieser Sammelband, der alle wesentlichen Aspekte des Sponsoring, dieses innovativen Instruments der Marktkommunikation, ausleuchtet.

Das Buch dürfte für alle Organisationen, Verbände, Vereine, Institutionen in Sport und Kultur, aber auch für die Wirtschaft und die öffentlichen Hände ein interessantes Studienobjekt sein, das gleichzeitig bemerkenswerte Handlungsanleitungen mitliefert.

Ministerialdirigent Heinz Fallaß

Staatsvertrag. Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Juli 1990, 104 S., DIN A5, kart., 9,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, Postfach 301, 8400 Regensburg 1.

Seit dem 1. Juli 1990 wird die Zukunft Deutschlands durch einen Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion bestimmt. Der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist der erste juristisch abgesicherte Schritt zur Wiederherstellung der deutschen Einheit.

Die vorliegende Neuerscheinung bringt auf 100 Seiten den Staatsvertrag in seiner verabschiedeten Fassung mit einer Einführung von Dr. Axel Hartmann, Bonn, dem gemeinsamen Protokoll über Leitsätze und mit allen Anlagen.

Allen Interessierten kann die Anschaffung der preiswerten Broschüre empfohlen werden.

Verbandsgeschäftsführer Ludwig Ramdohr

Bauen und Sanieren mit natürlichen Baustoffen. Von Bernhard Kolb (Hrsg.). 1. Aufl., 1989, 156 S., 90 farb. u. 406 schwarzweiße Abb., Deckenband mit Fadenheftung, Format 30 x 31 cm, 148,— DM (Fachbuchreihe „Planen und Bauen mit natürlichen Baustoffen“). WEKA-Fachverlag für Baufachliteratur, 8901 Kissing. ISBN 3-8111-1063-2

Beim Bauschaffen der letzten Jahrzehnte standen die Entwicklung neuer Baustoffe, Konstruktionsprinzipien und Fertigungsmethoden im Vordergrund. Die Bewertung und Prüfung im Rahmen bauaufsichtlicher Zulassungsverfahren beziehen sich immer noch ausschließlich auf bautechnische und physikalische Kriterien. Tests zu gesundheitlichen Auswirkungen finden nur bei aufgetretenen Schädigungen statt und haben bislang keinerlei vorbeugenden Charakter.

Das zunehmende Umweltbewußtsein beginnt sich nun auch auf dem Bausektor durchzusetzen. Baubiologische Betrachtungsweise geht davon aus, Erkenntnisse aus dem bautechnischen und geisteswissenschaftlichen Bereich zusammenzufassen. Daraus ergibt sich, daß die gesundheitliche Wirkung gebauter Umwelt nicht mehr nur als Nebenerscheinung betrachtet wird, sondern zum Qualitätsmaßstab wird. Diese baubiologische Betrachtungsweise stellt die Architekten und Planer allerdings vor ein völlig neues Anforderungsprofil, das umweltschonende Bauweisen und eine entsprechende Baustoffauswahl einschließt.

Am wenigsten problematisch ist die Durchsetzung umweltgerechter und gesünder Bauweisen bei der Renovierung von Altbauten, da hier vielfach noch Bausubstanz zu finden ist, die baubiologischen Forderungen entgegenkommt. Die bei Altbauten verwendeten lokal verfügbaren, bodenständigen Materialien, wie z. B. Naturstein, Lehm, Ziegel, Kalk, Holz, Stroh und Reet, zeichnen sich durch eine hohe baubiologische Qualität aus.

Die Sanierung sollte allerdings von innen nach außen erfolgen, denn es muß nicht nur die äußere Hülle des Bauwerks wiederhergestellt, sondern auch die Wohnqualität gesteigert werden. Dabei gestaltet sich die Verknüpfung von alten und neuen Inhalten und Materialien oftmals problematisch. Der Einsatz natürlicher Baustoffe wie Holz, Ziegel, Glas etc., die miteinander harmonieren, hat sich hier am besten bewährt.

Diese Materialien bieten auch Ansätze, alte Bautraditionen nicht nur wiederzubeleben, sondern auch kreativ weiterzuführen. Im Wechselspiel mit neuen Funktionslösungen ergeben sich neue Bauformen.

Bernhard Kolb stellt in seinem Fachbuch „Bauen und sanieren mit natürlichen Baustoffen“ 23 gelungene Projektbeispiele bis ins Detail dar, die dem Leser viele Lösungsmöglichkeiten aufzeigen und Anregungen bieten (Konstruktion, Gestaltung, Materialien).

Ferner werden folgende Themen behandelt:

- Bewertung von Altbausubstanz (Standort und Grundriß, Bauweise, Material, Haustechnik)
- Historische Baumaterialien (Naturstein, Lehm, Ziegel, Stroh und Reet, Bindemittel, Gips, Leinöl),
- Wärmedämmung mit Naturbaustoffen (Wärmedämmstoffe, Alternativen zur konventionellen Dämmstoffpraxis, massive Wand, Holzständerbauweise, Dach, Fachwerkhäuser)

Ein Abbildungs-, Planer- und Stichwortverzeichnis erleichtern die Handhabung des Buches.

Das vorliegende Fachbuch bietet sehr viele Anregungen und dürfte für alle am Bau Beteiligten eine wertvolle Hilfe sein. Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

Verfassungsfragen der Wahlkampfkostenerrstattung. Von Karl-Reinhard Titzck. 1990, XIV, 186 S., kart., 48,— DM (Nomos Universitätschriften — Recht, Bd. 5). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1887-2

Seit das Bundesverfassungsgericht es zuletzt im Jahre 1986 als unbedenklich bezeichnet hat, den Parteien die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes von Staats wegen zu erstatten, beschränkt sich der verfassungsrechtliche Klärungsbedarf für die Praxis auf Detailfragen. Die Beteiligten haben sich auf die höchstrichterliche Billigung der §§ 18 und 26 PartG eingestellt, auch die Länder haben die bundesrechtliche Wahlkampfkostenpauschale für ihren Bereich übernommen. Es bedürfte nachdrücklicher und aus der Entwicklung der Parteien empirisch abgeleiteter Argumente, wollte man heute mit einiger Aussicht auf Veränderung eine neue verfassungsrechtliche Diskussion eröffnen. Darauf kommt es dem Verfasser aber wohl auch nicht an.

In seiner Arbeit, die aus einer Freiburger Dissertation hervorgegangen ist und zeitlich etwa mit dem „Wüppesahl-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1989 abschließt, will er die Grundsätze der Wahlkampfkostenerrstattung in einen Zusammenhang mit der grundgesetzlichen Rechtsstellung der Parteien bringen und Zulässigkeit wie Grenzen ihrer staatlichen Finanzierung an ihrer verfassungsrechtlichen Funktion messen. Mit einigem auch literarischen Aufwand — das Schriftumsverzeichnis gibt über die in Betracht kommenden parteienrechtlichen Veröffentlichungen erschöpfend Auskunft — wird dabei zunächst ausgiebig referiert, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden und die Wissenschaft sich geäußert hat. Freilich bleibt hier der Raum zu knapp, um mehr als allenfalls die Ergebnisse von Überlegungen zu skizzieren, die nach dem Staatsverständnis ihrer Autoren mehr als eine flüchtige Würdigung verdient hätten, wobei Leibholz mit seinen „vielen phantasievollen Wortschöpfungen“, mit denen er „letztlich allerdings mehr Verwirrung als Klarheit geschaffen“ habe (S. 43), ohnehin nicht die besondere Liebe des Verfassers gefunden zu haben scheint. Nicht weniger kursorisch fällt eine historische Übersicht über Entstehung und Entwicklung der Parteien seit dem Vormärz und an anderer Stelle über ihre „Abhängigkeit von privaten Mächten“, also den Einfluß privater Parteienfinanzierung, aus. Gleichwohl belasten diese allgemeinen Überlegungen die Darstellung in solchem Umfang, daß für das eigentliche Thema zu wenig Raum bleibt. Ob die heute ganz überwiegend akzeptierten, eher in ihrer Akzentsetzung voneinander abweichenden Lehren über die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien — die sich ohnehin allein dem Art. 21 GG kaum entnehmen läßt, solange etwa ihre verfassungsrechtlich legitimierten Beiträge im Bereich von Parlament und Regierung außer Betracht bleiben —, ob also diese Differenzen tatsächlich noch heute für eine unterschiedliche Meinungsbildung in Fragen staatlicher Parteienfinanzierung in Anspruch genommen werden können, bleibt zweifelhaft; jedenfalls tritt der Verfasser den Beweis dafür nicht an.

Die Argumente, die die gesetzgeberischen und verfassungsgerichtlichen Aktivitäten in diesem Bereich begleitet haben, werden freilich recht vollständig vorgestellt. Damit sind für den Verfasser die Auswahl seiner eigenen Prüfungsmaßstäbe und zugleich seine Ergebnisse vorgezeichnet: Die Parteienfinanzierung ist zwar nicht geboten, aber zulässig, ihre Begrenzung auf Parteien mit mindestens 0,5 Prozent der Zweitstimmen gestattet und ihre Bindung an die Höhe der sonstigen Gesamteinnahmen einer Partei (§ 18 Abs. 7 PartG) zwingend. Der zusätzliche Sockelbetrag (§ 18 Abs. 6 PartG) erscheint bedenklich, aber nicht eindeutig qualifizierbar. Die schlechte Übernahme der bundesrechtlichen Errstattungsregelung durch die Länder in Form einer dynamischen Verweisung hält der Verfasser in Anlehnung an das verfassungsgerichtliche Öffentlichkeitsgebot für Diätenerhöhungen (BVerfGE 40, 296, 316 f., 327 und dazu vor allem Pestalozza NJW 1987, 818) für verfassungswidrig, ihre Höhe für überzsetzt und gleichfalls für problematisch. Über beides kann sicher gestritten werden. Wengleich der Verfasser mit mancher Fragestellung zu hoch zielt — auffällig etwa bei dem Problem eines Zusammenhangs zwischen Wahlkampfkostenerrstattung und politischer Meinungs- und Willensbildung oder der Frage nach dem Einfluß privater Zuwendungen auf das Verhalten der Parteien —, hat er doch den gegenwärtigen Streitstand überschaubar und zuverlässig zusammengefaßt und künftigen gesamtdeutschen Erstattungsdiskussionen zweckmäßige verfassungsrechtliche Hilfen gegeben.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Von Manfred Petin, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Loseblattwerk, 42. Erg. Liefg., 520 S., DIN A6, 32,63 DM; Gesamtwerk, ca. 3900 S., Ringordn., 59,80 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Mit der vorliegenden 42. Ergänzungslieferung ist das BAT-Taschenbuch auf den Stand vom 1. März 1990 gebracht worden.

In dem Nachschlagewerk, das sowohl für den im öffentlichen Dienst Tätigen als auch für die mit der Durchführung des Tarifrechts betrauten Behörden, Gewerkschaften und Personalvertretungen bestens geeignet ist, sind vornehmlich die Änderungen berücksichtigt, die sich auf dem Gebiete des Arbeits- und Tarifrechts seit dem Herbst letzten Jahres ergaben. Besonders erwähnenswert sind dabei die am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Änderungen beim Zusatzversorgungsrecht. Weitere Beiträge, die dieser Nachtrag enthält, sind:

- die mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingeführten erhöhten Zulagen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes;
- das seit dem 1. Januar 1990 geltende neue Beihilferecht des Bundes;
- die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes.

Das sich allgemeiner Beliebtheit erfreuende Nachschlagewerk wird nach wie vor zu einem erschwinglichen Preis angeboten.

Verbandsgeschäftsführer Ludwig Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 3. September 1990

Nr. 36

Güterrechtsregister

3387

GR 569 — Neueintragung — 20. 8. 1990: Bernd Michael Schmerberg, geb. 28. 12. 1956, Mignon Christine Schmerberg geb. Reibeling, geb. 17. 9. 1968, beide wohnhaft: Tulpenweg 3, 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 22. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 20. 8. 1990 **Amtsgericht**

3388

GR 648 — Neueintragung — 7. 8. 1990: Eheleute Gerhard Wilhelm Glaser und Ursula Glaser geb. Enders, 6208 Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1990 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 7. 8. 1990 **Amtsgericht**

3389

8 GR 793 — Neueintragung — 17. 8. 1990: Durch Vertrag vom 29. Dezember 1989 haben die Eheleute Georg Heinrich Brehm, geb. 22. 9. 1950, und Gabriele Jung-Brehm geb. Jung, geb. 12. 5. 1959, 6107 Reinheim, Gütertrennung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 17. 8. 1990 **Amtsgericht**

3390

GR 747 — Neueintragung — 11. 7. 1990: von Bergmann, Peter Eduard, Steinbruchsweg 4, Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß, und Brigitte Hedwig geb. Jürgenliemke. Durch Vertrag vom 23. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 11. 7. 1990 **Amtsgericht**

3391

GR 748 — Neueintragung — 11. 7. 1990: Jährlig, Thomas Henry, Diplom-Ingenieur, Altenmittlauer Straße 2, Freigericht, Ortsteil Bernbach, und Hildegard Antonia, geb. Weiser. Durch Vertrag vom 9. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 11. 7. 1990 **Amtsgericht**

3392

GR 749 — Neueintragung — 12. 7. 1990: Pfarr, Klaus Roland Paul, Fabrikant, Austraße 18, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, und Anke Martina geb. Martin. Durch Vertrag vom 21. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 12. 7. 1990 **Amtsgericht**

3393

GR 750 — Neueintragung — 24. 7. 1990: Hänsel, Jürgen Arnold, Bäckermeister, Hanner Landstraße 25, 6460 Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, und Ingrid Iris, geb. Schneider. Durch Vertrag vom 21. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 24. 7. 1990 **Amtsgericht**

3394

GR 517 — Neueintragung — 16. 8. 1990: Eheleute Jung-Lauterbach, Andrea, geb. Jung, geboren am 31. 10. 1958, und Lauterbach, Jürgen, geboren am 9. 8. 1951, Panoramastraße 9, 6272 Niedernhausen. Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3395

Neueintragungen beim **Amtsgericht Kassel**
GR 2571 — 6. 8. 1990: Giuseppe Rizzo, geboren am 12. Juni 1944, und Rita, geb. Chiarelli, geboren am 2. Oktober 1949, beide in Kassel. Durch Vertrag vom 19. Februar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2572 — 6. 8. 1990: Jürgen Dietze, geboren am 5. Januar 1956, Vellmar, und Birgit Dreger-Dietze geb. Dreger, geboren am 19. Juli 1959, Kassel. Durch Vertrag vom 23. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2573 — 10. 8. 1990: Rolf-Peter Diecke, geboren am 21. Juni 1955, und Renate Rudolph-Diecke geb. Rudolph, geboren am 28. Oktober 1958, Kassel. Durch Vertrag vom 26. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2574 — 10. 8. 1990: Heinz Michael Fuhrmann, geboren am 26. Dezember 1960, und Heike, geb. Stute, geboren am 19. Januar 1965, Kassel. Durch Vertrag vom 31. Mai 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2575 — 10. 8. 1990: Amara ben Béchir Harrabi, geboren am 20. November 1957, und Ute Betti Engel-Harrabi geb. Engel, geboren am 7. Dezember 1939, Kassel. Durch Vertrag vom 21. Juni 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3500 Kassel, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3396

8 GR 1393 — Neueintragung — 14. 8. 1990: Eheleute Peter Vorberg und Doris Cornelia Vorberg geb. Suhr, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 2. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 14. 8. 1990 **Amtsgericht**

3397

1 GR 4201 A — Neueintragung — 17. 8. 1990: Die Eheleute Wilke, Karl-Ernst, und Wilke, Ingeborg Petra, geb. Ludwig, beide wohnhaft Bülsenberg 1, 3543 Diemelsee-Stormbruch, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1990 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 17. 8. 1990 **Amtsgericht**

3398

GR 848 — Neueintragung — 16. 8. 1990: Mohri, Otto Christoph, geboren am 30. 1. 1959, und Mohri geb. Gromes, Kerstin, geboren am 4. 5. 1962, beide 6250 Limburg-Dietkirchen, Rötherstraße 12. Durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3399

GR 5265 — Neueintragung — 20. 8. 1990: Eheleute Michael Dieter Hess und Kim Caroline Hess geb. Houzenga in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 15. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 20. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 5**

3400

GR II 522 — Neueintragung — 1. 8. 1990: Weigand, Johannes, geb. 14. 10. 1917, Rüsselsheim, Wagand geb. Bethke, Karin, geb. 15. 2. 1942, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 1. 8. 1990 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3401

VR 544 — Löschung — 11. 7. 1990: Verein der WIBAU-Aktionäre eingetragener Verein, Wächtersbach. Die Mitgliederversammlung vom 23. März 1990 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 11. 7. 1990 **Amtsgericht**

3402

6 VR 855 — Neueintragung — 16. 8. 1990: Verein zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke des Rotary Club Rüsselsheim-Groß-Gerau e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3403

Neueintragungen beim **Amtsgericht Kassel**
VR 2212 — 1. 8. 1990: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. Ortsgruppe Ahnatal im Bezirk Fulda-Werra e. V., Sitz Ahnatal.

VR 2213 — 9. 8. 1990: Centro Cultural Portugues (CCP), Sitz Kassel.

VR 2214 — 9. 8. 1990: Vereinigung zur Förderung lernbehinderter Kinder der Pestalozzischule Kassel, Sitz Kassel.

VR 2215 — 8. 8. 1990: Mobile Pannenhilfe Kassel (MPK), Sitz Kassel.

VR 2216 — 9. 8. 1990: Tenniskreis Kassel-Stadt im HTV, Sitz Kassel.

VR 2217 — 10. 8. 1990: Fahrer- und Konstrukteuerverband Solarmobil, Sitz Kassel.

VR 2218 — 10. 8. 1990: Türkische Religionsstiftung des Haci Bayram Moschee Vereins, Sitz Kassel.

VR 2219 — 10. 8. 1990: AUTISTENHEIM, Verein zur Förderung von Wohn-, Betreuungs- und Arbeitseinrichtungen für autistisch behinderte Erwachsene, Sitz Kassel.

Veränderungen

VR 1967 — 20. 7. 1990: Spielmobil Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1990 ist der Verein aufgelöst.

VR 2052 — 8. 6. 1990: Schachclub Bauernwalze Kassel, Sitz Kassel. Durch Beschluß

der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1990 ist der Verein aufgelöst.

3500 Kassel, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3404

VR 337 — **Neueintragung** — 10. 8. 1990: Freiwillige Feuerwehr Schlitz-Üllershausen e. V., Sitz: 6407 Schlitz/Üllershausen.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 8. 1990 **Amtsgericht**

3405

VR 338 — **Neueintragung** — 10. 8. 1990: Golfclub — Schloß Sickendorf e. V., Sitz: 6420 Lauterbach.

6420 Lauterbach (Hessen), 10. 8. 1990 **Amtsgericht**

3406

VR 1508 — **Neueintragung** — 20. 8. 1990: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. Landesverband Hessen e. V. Bezirk Marburg-Biedenkopf e. V. Ortsgruppe Ebsdorfergrund e. V., Sitz: Ebsdorfergrund-Hesken.

3550 Marburg, 20. 8. 1990 **Amtsgericht**

3407

VR 1509 — **Neueintragung** — 21. 8. 1990: Verein zum Schutz vor aufgedrängter Werbung in Funk und Fernsehen, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 21. 8. 1990 **Amtsgericht**

3408

VR 1510 — **Neueintragung** — 21. 8. 1990: POLIZEI-MOTORSPORT-CLUB Marburg 1990 (kurz: PMC), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 21. 8. 1990 **Amtsgericht**

3409

VR 1511 — **Neueintragung** — 22. 8. 1990: Rock'n'Roll Club Marburg (Flying Penguins), Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 22. 8. 1990 **Amtsgericht**

3410

VR 1446 — **Neueintragung** — 22. 8. 1990: Initiative Demokratisches Bulgarien, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 22. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 5**

Liquidationen

3411

Die **Walter Trapp Unterstützungseinrichtung e. V.**, eingetragen im Vereinsregister der Stadt Frankfurt am Main unter der Vereinsregister-Nr. 73 VR 3245, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1990 **Der Liquidator**

3412

Der Verein „**Elterninitiative Kirchhainer Kinderstübchen e. V.**“ ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche dem Liquidator **Ernst Hoeck**, Stettiner Straße 6, 3575 Kirchhain 1, melden.

3575 Kirchhain 1, 22. 8. 1990 **Der Liquidator**

Vergleiche – Konkurse

3413

6 N 65/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Holzleimbau und Elementbau Schröder GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Helmut Schröder**, Am Bahnhof Burgholzhausen, 6382 Friedrichsdorf, wird nach Abhaltung des Schlußtermines aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 8. 1990 **Amtsgericht**

3414

N 53/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KK-Engineering & Projectdesign GmbH**, früher Sudetenstraße 8, 6365 Rosbach v. d. Höhe, zuletzt vertreten durch die Geschäftsführer **Werner Krabbe** und **Sophie N. Keth**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 24 671,26 DM. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt 120 035,35 DM.

Die bevorrechtigten Forderungen sind mit 11 200,35 DM in voller Höhe befriedigt. Auf die nichtbevorrechtigten Forderungen wird eine Quote von 13,9% gezahlt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6360 Friedberg (Hessen) unter dem Aktenzeichen N 53/86 einzusehen.

6350 Bad Nauheim, 20. 8. 1990 **Der Konkursverwalter Manfred Hermes Rechtsanwalt und Notar**

3415

N 13/90 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Anette Hocker, Braunfels, Neukirchener Straße 18**, wird heute, 16. August 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Rechtsanwalt Peter Dietrich**, Silhöfer Straße 25-27, 6330 Wetzlar, Tel. 0 64 41 / 4 72 82.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifelhaft und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis zum 20. September 1990.

Vor dem Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle **Braunfels**, Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, werden folgende Termine abgehalten:

21. September 1990, 10.00 Uhr: Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.
12. Oktober 1990, 10.00 Uhr: Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1990 anzeigen.

6333 Braunfels, 21. 8. 1990 **Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

3416

61 N 76/89 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 7. 1989 verstorbenen **Georg Buchner**, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, Kiesbergstraße 48,

wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3417

61 N 29/90: Über das Vermögen der **Kauffrau Waltraud Gippert**, **Berliner Straße 36 A, 6102 Pfungstadt**, ist am 17. August 1990, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: **Rechtsbeistand Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 30. Oktober 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 7. September 1990.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:**

1) am 13. September 1990, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 6. Dezember 1990, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 17. 8. 1990 **Amtsgericht**

3418

2 N 33/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Jürgen Volke**, **Hauptstraße 4, 3559 Hatzfeld-Eifa**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, den 3. Oktober 1990, 10.00 Uhr, Raum 20, im Gerichtsgebäude **Geismarer Straße 22**, anberaumt.

3558 Frankenberg (Eder), 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3419

81 N 484/90: Über das Vermögen der **Interautoport GmbH Kraftfahrzeughandel**, **Hannauer Landstraße 117, 6000 Frankfurt am Main**, mit weiterer Anschrift: **Frankfurter Straße 71-75, 6236 Eschborn**, wird heute, am 9. August 1990, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Betriebswirt Dirk Pfeil**, **Eschersheimer Landstraße 60, 6000 Frankfurt am Main**, Tel. 15 30 96-0.

Konkursforderungen sind bis zum 20. September 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 7. September 1990, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am 26. Oktober 1990, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht-Frankfurt am Main, **Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.**

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. September 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 81**

3420

81 N 455/90: Über das Vermögen der **TREUREX Steuerberatungsgesellschaft mbH**, **Mainzer Landstraße 349, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Frank Kasperek**, 6360 Friedberg (Hessen), wird heute, am 13. August 1990, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Ottmar Hermann**, **Kaiserstraße 1, 6000 Frankfurt am Main**, Tel. 29 98 69 22.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Okto-

ber 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 14. September 1990, 9.15 Uhr,

Prüfungstermin am 19. Oktober 1990, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, I. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Oktober 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

3421

81 N 487/90: Über das Vermögen des **Herrn Rolf-Adolf Braas, wohnhaft Am Zollstock 6, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, geschäftsansässig Kennedyallee 89, 6000 Frankfurt am Main**, wird heute, am 16. August 1990, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 70, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel. 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, 26. September 1990, 9.40 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, 31. Oktober 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 21.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1990 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 81

3422

7 N 133-137/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Soft Clean Pelzreinigungs GmbH, Offenbach am Main**, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 2 145,06 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen und die Vorsteuer aus den Massekosten treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die weiteren Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 27 006,74 DM Forderungen der Rangklasse I, 277 897,24 DM der Rangklasse II, 1 922,26 DM der Rangklasse III sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 363 271,23 DM.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1990

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

3423

7 N 36/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Santex Bautechnik GmbH, Dietzenbach**, soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 34 936,98 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch die Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 28 785,— DM Forderungen der Rangklasse II, 89,50 DM

der Rangklasse III sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 90 665,32 DM.

6000 Frankfurt am Main, 21. 8. 1990

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

3424

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BAMCO Business Aircraft & Consulting GmbH, eingetragener Sitz: Königstein, Geschäftsanschrift: 6000 Frankfurt am Main 75, Flughafenbereich Ost, Gebäude 124**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Rolf Kegler, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 56 060,14 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 3 794,53 DM bevorrechtigte und 353 454,36 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude D, IV. Stock, Zimmer Nr. 432, Geschäftsstelle, Abt. 81.

6000 Frankfurt am Main, 8. 8. 1990

Die Konkursverwalterin
H. Hövel
Rechtsanwältin

3425

24 N 26/90: Über das Vermögen des **Ulrich Kling, Darmstädter Straße 81, 6094 Birschofheim**, ist am 16. August 1990, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günter Wagner, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 20. Oktober 1990 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

24. September 1990, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. November 1990, 11.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 151 (I. Stock).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. September 1990 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3426

42 N 121/90: Über das Vermögen der **Firma Advanced Training Management Schulung GmbH, Schwanengasse 13 a, 6457 Maintal 1**, Geschäftsführer: Christoph Brand, wird heute, 16. August 1990, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Kneller, Ulrich, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 14. September 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 159 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

1. Oktober 1990, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

23. Oktober 1990, 11.45 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. September 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: BfG Hanau, Konto-Nr. 104 184 9100.

6450 Hanau, 17. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

3427

42 N 100/90: Über den Nachlaß des am 28. 11. 1989 verstorbenen **Werner Pilz, zuletzt wohnhaft gewesen Ringstraße 18, 6456 Langenselbold** — Nachlaßpfleger: Harald Hainz, Rembrandtring 18, 6054 Rodgau 1 —, wird heute, 21. August 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau am Main, Tel.: (0 61 81) 27 10.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. September 1990.

Vor dem Amtsgericht Raum 159 B, I. Stock im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

20. September 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

25. Oktober 1990, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 11. September 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Hanau, Konto-Nr. 129 170.

6450 Hanau, 21. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

3428

65 N 128/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Butte, Mozartstraße 28, 3502 Vellmar**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 24. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

3500 Kassel, 13. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3429

65 N 62/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **EC Kassel Eishockey e. V., Damaschkestraße 1, 3500 Kassel**, vertreten durch den 1. Vorsitzenden Detlef Otto, Hch.-

Grube-Straße 11, 3524 Immenhausen 2, VR Nr. 1946 AG Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 20. September 1990, 9.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 8 550,45 DM, seine Auslagen sind auf 250,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 14. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3430

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 5. 1989 in Kassel verstorbenen **Karl-Heinz Hilbig, zuletzt wohnhaft gewesen Wilhelmshöher Allee 180 in 3500 Kassel**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 16 722,86 DM. Zu berücksichtigen sind außer restlichen Verfahrens- und Bekanntmachungskosten bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 40,36 DM, der Rangklasse II in Höhe von 31 390,04 DM, der Rangklasse III in Höhe von 3,78 DM, der Rangklasse IV in Höhe von 6 585,20 DM sowie nichtbevorrechtigte Forderungen in der Rangklasse VI in Höhe von 31 450,65 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel (Konkursabteilung), Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, 5. Stock, Zimmer 5, niedergelegt.

3500 Kassel, 21. 8. 1990

Der Konkursverwalter
Ziegler, Rechtsanwalt

3431

65 N 45/81: In dem Anschlusskonkursverfahren über das Vermögen der Firma **BACOR Schwimmbäder- und Freizeitgeräte Vertrieb E. Melchior, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Obere Königsstraße 20, 3500 Kassel**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Mittwoch, 3. Oktober 1990, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6 989,04 DM, seine Auslagen sind auf 307,02 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 15. 8. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

3432

7 N 46/90: Über das Vermögen der Firma **Betz und Kemski Metallbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Dreieich, Gleisstraße 5, Geschäftsführer: Helmut Kemski**, Im tiefen See 28, 6100 Darmstadt, ist am 15. August 1990, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 1. November 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

27. September 1990, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

7. Dezember 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-

che besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1990 anzeigen.

6070 Langen, 16. 8. 1990 Amtsgericht

3433

7 N 32/90: Konkursantragsverfahren betr. **Gerd Mischwitzky, Goethestraße 23, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.**

Dem Schuldner ist am 22. August 1990 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 8. 1990

Amtsgericht

3434

N 18/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Getränke Schaub, Inhaber Werner Schaub, Dusenbacher Straße 72-74, 6128 Höchst**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Verwalters wird wie folgt festgesetzt:

Vergütung:	11 506,12 DM,
MwSt.:	805,42 DM,
Auslagen:	523,46 DM,
insgesamt:	12 835,— DM.

Ein sich bei Aufstellung der Schlußkostenrechnung aus der Masse ergebender Überschuß wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch entstehenden Auslagen zugebilligt.

6120 Michelstadt, 26. 7. 1990 Amtsgericht

3435

7 N 243/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 25. 4. 1987 verstorbenen **Rudolf Julius Böhm, zuletzt wohnhaft in Dietzenbach**, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 31. Oktober 1990, 11.00 Uhr, Saal 824, 2. Stock, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 14 000,— DM, die baren Auslagen auf 752,17 DM festgesetzt, jeweils einschließlich 14% Mehrwertsteuer.

6050 Offenbach am Main, 14. 8. 1990

Amtsgericht

3436

N 20/90: Konkursantragsverfahren **Matthias Styber, Luisenstraße 32, 6440 Bebra**. Dem Schuldner ist am 17. August 1990, 9.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 17. 8. 1990

Amtsgericht

3437

62 N 19/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Pyrofoam Gesellschaft für Brandschutztechnik mbH, Weinbergstraße 2, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Dietrich Greissing** und **Hasko Grünberg**, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 17. September 1990, 9.15 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts (Nebensaal Moritzstraße 5) einberufen.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Konkursverwalters,
- 2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
- 3) Anhörung und Beschlußfassung der Gläubigerversammlung bzgl. Erbbaurechts-Übertragungsvertrag vom 13. August 1990,
- 4) Verschiedenes.

6200 Wiesbaden, 15. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 62

3438

62 N 66/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Orbis Libri Akademischer Buchvertrieb GmbH vormals Rheingaustraße 134, 6200 Wiesbaden**, Aktenzeichen 62 N 66/89, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind zur Zeit 2 664,02 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 9 808,74 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Wiesbaden zum Aktenzeichen 62 N 66/89 niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1990

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt P. Klein

3439

62 N 79/90: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Berger & Partner KG**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Ekkehard Berger, Kleine Frankfurter Straße 2, 6200 Wiesbaden**.

Infolge Antragsrücknahme wird das am 30. Juli 1990 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 14. 8. 1990

Amtsgericht

3440

62 N 136/90: Über den Nachlaß der zwischen dem 6. 4. und 10. 4. 1990 verstorbenen **Christine Schildt, zuletzt wohnhaft gewesen Wagemannstraße 13, 6200 Wiesbaden**, wird heute, 16. August 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland H. Paule, Möhringstraße 3-5, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. September 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. September 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 8. Oktober 1990, 9.30 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock).

6200 Wiesbaden, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3441

62 N 117/90: Konkursantragsverfahren betreffend Firma **Logo Repro-Studio GmbH, Alte Schmelze 21, 6200 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Wolfgang Anton Huber**.

Der Schuldnerin ist am 18. Juli 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 20. 8. 1990

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-

tigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3442

K 28/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 35, Blatt 152,

Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 16, Nr. 55, Bauplatz, jetzt Gebäude- und Freifläche, auf der Schnepfenhöhle 2, Größe 7,87 Ar, soll am Freitag, dem 9. November 1990, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Clemens Krämer, Erbenhäuser Straße 1 a, 3557 Ebsdorfergrund/Hachborn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 036,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 14. 8. 1990

Amtsgericht

3443

K 9/89 — **Berichtigung:** Die Bekanntmachung vom 1. 8. 1990 (StAnz. 34, S. 1706, lfd. Nr. 3268) wird folgendermaßen berichtigt bzw. ergänzt: Das im Grundbuch von Romrod, Bezirk Alsfeld, Band 27, Blatt 958, eingetragene Grundstück, Gemarkung Romrod,

Flur 8, Nr. 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Kneippstraße 2, Größe 69,90 Ar,

Grünland, Im Jungfernbrunnen, Größe 162,95 Ar,

Nr. 26/3, Grünland, Im Gescheidsfeld, am Hopfengarten, Größe 6,71 Ar,

Nr. 26/4, Grünland, Im Gescheidsfeld, am Hopfengarten, Größe 24,44 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Oktober 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

7 146 348,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 22. 8. 1990

Amtsgericht

3444

3 K 11/90: Das im Grundbuch von Volkmarren, Band 147, Blatt 6453, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Volkmarren, Flur 18, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wächterstraße 6, Größe 3,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Oktober 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerd Böhling.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 101 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 17. 8. 1990

Amtsgericht

3445

8 K 1/90: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 38, Blatt 1716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 480/8, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 22, Größe 5,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothea König geb. Herrmann, Klein-Karben.

Beschlagnahme: 18. Januar 1990.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 8. 1990

Amtsgericht

3446

4 K 65/89: Der im Wohnungsgrundbuch von Lorsch, Band 191, Blatt 7527, eingetragene Miteigentumsanteil von 322,5218/1000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 322/2, Gebäude- und Freifläche, Im Neugarten 13, Größe 5,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten (rot), im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, — zur Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 28. November 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Meinrad Rutscho in Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 8. 1990

Amtsgericht

3447

4 K 66/90: Der im Wohnungsgrundbuch von Lorsch, Band 191, Blatt 7527, eingetragene Miteigentumsanteil von 322,5218/1000 an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 322/2, Gebäude- und Freifläche, Im Neugarten 13, Größe 5,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten (rot), im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet, — zur Hälfte —, soll am Mittwoch, dem 28. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heike Rutscho geb. Bohrer in Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 8. 1990

Amtsgericht

3448

4 K 48/87: Der im Grundbuch von Wolfgruben, Band 8, Blatt 277, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfgruben, Flur 5, Flurstück 26, Ackerland, die Bornwiesen, Größe 9,79 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernhardt, Werner, Maurer, geboren am 6. Dezember 1944, Wolfgruben, Köppelweg 5, 3563 Dautphetal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

29 370,— DM.

Bereits im Versteigerungstermin vom 23. Juni 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a und 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 10. 8. 1990

Amtsgericht

3449

4 K 38/87: Der im Grundbuch von Runzhausen, Band 16, Blatt 538, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 4, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Allbergstraße, Größe 8,11 Ar,

soll am Freitag, dem 12. Oktober 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kersten Rabenau, Potsdamer Straße 23, 3557 Ebsdorfergrund 4.

Im Versteigerungstermin vom 8. Dezember 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3450

3 K 10/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 35, Blatt 1568,

Flur 7, Nr. 170, Ackerland, Holzgrabenäcker, Größe 15,82 Ar,

Flur 1, Nr. 335, Gartenland, die Hofacker-gärten, Größe 4,55 Ar,

soll am Montag, dem 22. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Schajachow, Vonhausen, Diebacher Straße 22, 6470 Büdingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 7, Nr. 170 auf 3 164,— DM,

Flur 1, Nr. 335 auf 2 275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 8. 1990 **Amtsgericht**

3451

61 K 110/89: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 101, Blatt 4140, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 2, Flurstück 478/1, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 41, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, dem 26. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Harry Becker, Weiterstadt,
2) Maria Elisabeth Becker geb. Vonderstein, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 13. 8. 1990 **Amtsgericht**

3452

61 K 100/84: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 45, Blatt 1712, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 320, Hof- und Gebäudefläche, Stetteritzring 116, Größe 6,76 Ar,

soll am Montag, dem 12. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dreher Wolfgang Lückel, geb. 9. 12. 1947, Gundernhausen,

b) Heidemarie Lückel geb. Emig, geb. 10. 8. 1950, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 8. 1990 **Amtsgericht**

3453

61 K 93/89: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 70, Blatt 2891, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 403/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartweg 15, Größe 7,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Guido Stetter in Bickenbach,
b) Nicky Stetter geb. Purmann, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3454

61 K 115/89: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk II, Band 55, Blatt 2512, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 2,

Flurstück 833, Hof- und Gebäudefläche, Wenckstraße, Größe 0,83 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 834/1, Hof- und Gebäudefläche, Wenckstraße 52, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Darmstadt, Flur 2, Flurstück 834/2, Gartenland, daselbst, Größe 0,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Wedler geb. Müller, Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 36 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 256 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1990 **Amtsgericht**

3455

61 K 15/90: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 379, Blatt 13 948, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 190,3/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 5, Flurstück 1051/1, Gebäude- und Freifläche, Bessunger Straße 47, Größe 3,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung und Nebenräumen,

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Georg Bender, Darmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 8. 1990 **Amtsgericht**

3456

61 K 29/89: Der im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2100, eingetragene halbe Miteigentumsanteil zu 3 a) an folgendem Grundbesitz,

lfd. Nr. 1: 11,636 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.5 bezeichneten Wohnung (III. Geschöß),

soll am Donnerstag, dem 1. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Miteigentumsanteils zu 3 a) am 22. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hanke, Roßdorf.

Der Wert des halben Anteils an dem Grundstücksmiteigentumsanteil ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 8. 1990 **Amtsgericht**

3457

84 K 270/87: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 40, Blatt 1883, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Nieder-Eschbach, Flur 2, Flurstück 84/10, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 785, Größe 3,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1987 (Versteigerungsvermerk):

Friedrich Ludwig Gissel,
Ursula Gissel geb. Weller, beide: Tannenweg 5, 6364 Florstadt 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3458

84 K 185/89: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst,

a) Band 130, Blatt 3828, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 469/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 245 des Aufteilungsplans, und das

b) Band 137, Blatt 4051, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 128 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung,

sollen am Dienstag, dem 18. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 11. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Friedrich Stelling, 5300 Bonn.

Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 195 900,— DM,
das Teileigentum auf 12 000,— DM,
insgesamt: 207 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1990 **Amtsgericht, Abt. 84**

3459

84 K 224/89: Das im Grundbuch-Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 41, Blatt 1457, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 318, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Neuhofstraße 13, Größe 2,60 Ar,

soll am Freitag, dem 23. November 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1990 (Versteigerungsvermerk):
Dieter Dauth, Kaufmann, Weberstraße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

3460

84 K 47/90: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 202, Blatt 6635, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 6/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 493, Flurstück 11/7, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 11—13, Größe 18,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. G 1 bezeichneten Tiefgaragenplatz und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 6614 bis 6649 und 7943),

soll am Dienstag, dem 15. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1990 (Versteigerungsvermerk):

Herr Rolf Schulte.

Der Wert des Teileigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

3461

84 K 86/89: Die im Grundbuch-Bezirk 1 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 160, Blatt 7190, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Maria Jäger geb. Lanfer, verstorben am 9. 1. 1982, zuletzt wohnhaft gewesen in Gelsenkirchen-Buer, an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 52, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Zeil 2, Größe 3,39 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Januar 1991, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

712 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

3462

K 42/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 154, Blatt 6061,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 3, Nr. 228/1, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 10, Größe 3,64 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 28, Erdgeschoß, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Anna Cäcilie Vogel, Friedberg (Hessen), — zur Hälfte —,

b) dieselbe,

c) Ursula Anstaedt, Friedberg (Hessen),

d) Friedrich Heinrich Wolfgang Vogel, Friedberg (Hessen),

e) Hannelore Siddi, Friedberg (Hessen),

f) Monika Siddi, Friedberg (Hessen),

zu b) bis f) — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 8. 1990

Amtsgericht

3463

K 13/90: Das im Grundbuch von Hammelbach, Band 16, Blatt 742, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hammelbach, Flur 1, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Hiltersklinger Weg 2, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Hering.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 16. 8. 1990

Amtsgericht

3464

42 K 50/90: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lahn, Band 38, Blatt 1313,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 759/1, Hof- und Gebäudefläche, Klein-Lindener Straße 7, Größe 4,62 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. November 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Lang.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

231 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3465

2 K 61/85, 2 K 3/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 25, Blatt 917,

lfd. Nr. 4, Flur 40, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Hofacker 2, Größe 9,46 Ar,

soll am Freitag, dem 7. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1985 bzw. 22. 1. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Gottfried Lenz, Hofacker 2, 6253 Hadamar-Oberzeuzheim,

b) Karola Lenz, Woensamstraße 5, 5000 Köln 41, — je zur Hälfte —.

Im Termin am 27. April 1990 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 8. 1990

Amtsgericht

3466

3 K 14/90: Das im Grundbuch von Haiern, Gemarkung Haiern, Band 20, Blatt 696, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 26 (bebaut mit Zweifamilien-Wohnhaus, Einfamilien-Wohnhaus, Pkw-Doppel- und Pkw-Einzelgarage), Größe 8,10 Ar,

soll am Freitag, dem 14. Dezember 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Westerwaldstraße 16, 6348 Herbhorn, I. Stock, Raum 120, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 5. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst August Ludwig, Westendstraße 26, 6349 Greifenstein-Beilslein, — zu drei Vierteln —,

b) Doris Strömmer geb. Ludwig, Westendstraße 26 a, 6349 Greifenstein-Beilslein, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 311 000,— DM für das ganze Grundstück, das entspricht 77 750,— DM für den 1/4-Anteil und 233 250,— DM für den 3/4-Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 20. 8. 1990

Amtsgericht

3467

2 K 3/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Flörsheim, Band 175, Blatt 6429, eingetragene Wohnungseigentum, 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 13, Flurstück 70/3, Hof- und Gebäudefläche, Alleestraße, Größe 12,45 Ar,

Flur 13, Flurstück 70/2, Hof- und Gebäudefläche, Alleestraße, Größe 35,47 Ar,

Flur 13, Flurstück 70/20, Platz, Alleestraße, Größe 28,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon im 2. Obergeschoß und Nebenraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 29 bezeichnet; ferner verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an den Kfz-Abstellplätzen Nr. 42, 43 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonders Grundbuch angelegt (Blatt 6401—6447); der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 17. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Rudolf Eichler, geboren am 1. 1. 1947, 6057 Dietzenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 25. 7. 1990

Amtsgericht

3468

2 K 30/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 35, Blatt 861,

Gemarkung Lippoldsberg, Flur 11, Flurstück 90/2, Hof- und Gebäudefläche, Gieselwender Straße 2, Größe 15,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Oktober 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Joachim Luther, 3417 Wahlsburg-Lippoldsberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 13. 8. 1990

Amtsgericht

3469

64 K 145/90: Die im Grundbuch von Großenritte, Band 67, Blatt 1833, eingetragenen je einhalb Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 93/7, Gebäude- und Freifläche, Talrainweg 3, Größe 11,99 Ar,

sollen am Montag, dem 10. Dezember 1990, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. dent Günter Küch, Kassel,

b) Inge Küch geb. Thielert, Baunatal.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

1 005 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3470

64 K 135/90: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 75, Blatt 2073, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Heiligenrode, Flur 7, Flurstück 566/3, Gebäude- und Freifläche, Am Teich 48, Größe 6,23 Ar (bebaut mit Einfamilienwohnhaus),

soll am Mittwoch, dem 14. November 1990, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Meister in Niestetal.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

328 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3471

64 K 151/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1113, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 567/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 7, K 7 des Aufteilungsplans;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Montag, dem 5. November 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3472

64 K 152/89: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 38, Blatt 1107, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 773/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 58/18, Gebäude- und Freifläche, Korbacher Straße 615, Größe 17,77 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplans;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. 12. 1985/18. 4. 1986;

soll am Montag, dem 5. November 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albrecht, Karl-Josef, Dortmund.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3473

64 K 23/88: Das im Grundbuch von Wellerode, Band 56, Blatt 1896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 22, Flurstück 176/18, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 14, Größe 23,93 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. November 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sempff-Wahl, geb. Wahl, Erika, Edertal-Gellershausen-Emdenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

490 766,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3474

64 K 83/90: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 54, Blatt 1539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Crumbach, Flur 15, Flurstück 99/25, Gebäude- und Freifläche, Am Stadion 19, Größe 6,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Januar 1991, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 4. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gastmeyer, Karl Heinrich, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 8. 1990

Amtsgericht, Abt. 64

3475

1 K 7/90: Der im Grundbuch von Usseln, Band 64, Blatt 1900, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 85/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Usseln, Flur 3, Flurstück 4/8, Freifläche, Am Schnepfelnberg, Größe 103,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 97 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an dem gleichbezeichneten Freistellplatz;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 1804—1914) beschränkt;

soll am Montag, dem 22. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes, Hartwig, Waldecker Straße 73, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 500,— DM. Davon entfallen 4 500,— DM auf das Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 8. 1990

Amtsgericht

3476

1 K 11/90: Die im Grundbuch von Vöhl, Band 26, Blatt 871, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Vöhl,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 46, Ackerland, Auf dem Krahm, Größe 37,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 40, Ackerland, Vorm Ascheborn, Größe 132,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 13, Laubwald, Auf dem alten Felde, Größe 54,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 25, Ackerland, Grünland, In der Herzingsgrube, Größe 148,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 31/2, Gartenland, Zum Steinberg, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 31/9, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Henkelstraße 4, Größe 2,99 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße

2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bock, Helmut, Landwirt, Henkelstraße 4, 3546 Vöhl.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	9 275,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	33 150,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	13 695,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	37 022,50 DM,
Grundstück Nr. 5 auf	14 340,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	43 980,— DM,
für alle Grundstücke:	151 462,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 9. 8. 1990 **Amtsgericht**

3477

1 K 12/90: Der im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Denhof, Katharina, geb. Höhle, Raiffeisenstraße 17, 3546 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3478

1 K 10/90: Die im Grundbuch von Korbach, Band 168, Blatt 4886, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Korbach,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 28/73, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Marker Breite 13, Größe 7,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 28/12, Freifläche, Marker Breite, Größe 5,60 Ar,

sollen am Montag, dem 5. November 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 38, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eisenrichter, Gisela, Rehleitenweg 13, 8200 Rosenheim,

b) Uhlhaas, Ursula, Von-Kleist-Straße 10, 5014 Kerpen,

c) Schneider-Donati, Margarete, 00060 Sacrofano-Roma/Italien, Loc. II Pineto Km 10.200;

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf	298 200,— DM,
Grundstück Nr. 2 auf	16 800,— DM,
Gesamtwert:	315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3479

7 K 46/89: Die im Grundbuch von Egelsbach, Band 151, Blatt 6122, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 376, Gebäude- und Freifläche, in den Oberwiesen, Größe 1,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 367/20, Gebäude- und Freifläche, Falkenstraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 3: 1/15 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 367/39, Verkehrsfläche, Falkenstraße, Größe 1,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, 1. Stock, Raum 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Pietrek und Helga Pietrek, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	322 100,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	10 000,— DM,
lfd. Nr. 4 zu 3 auf	3 981,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 14. 8. 1990 **Amtsgericht**

3480

K 11/90: Das im Grundbuch von Hopfmansfeld, Band 10, Blatt 319, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hopfmansfeld,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 36, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 2, Größe 35,80 Ar (Gebäude soll abbruchreif sein),

Wert: 2 148,— DM,

soll am Mittwoch, dem 24. Oktober 1990, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 5. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lieselotte Hildebrand geb. Moser.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 17. 8. 1990 **Amtsgericht**

3481

7 K 28/88: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 164, Blatt 6216, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 84/14, LB 212, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 115, Größe 3,46 Ar,

am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Wolfgang Romeis, Gersfeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 25. 7. 1990 **Amtsgericht**

3482

7 K 14/90: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Hausen, Band 148, Blatt 5089, eingetragene 14,69/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Hausen, Flur 6, Flurstück

2/538, Gebäude- und Freifläche, Maingaustraße 14 und 16, Größe 37,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan für das Haus B mit Nr. 15 bezeichneten Wohnung mit Keller- und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 30 in der Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 18. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 3. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Schließmann, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

138 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 8. 1990 **Amtsgericht**

3483

7 K 130/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 659, Blatt 19 647, eingetragene 22,85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 7, Flurstück 157/4, Gebäude- und Freifläche, Liebigstraße 30, 32, 32 A, 32 B, 32 C, Größe 23,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichneten Wohnung und Keller mit Zuordnung des Sondernutzungsrechts am Kfz-Abstellplatz Nr. 37, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 23. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Doris Loos in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 8. 1990 **Amtsgericht**

3484

K 38/89: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 30, Blatt 1406, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Weiskirchen, Flur 6, Flurstück 148, Landwirtschaftsfläche, bei der Grabenmühle, Größe 155,60 Ar,

soll am Montag, dem 22. Oktober 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johann Georg Ralf Schultes, 6054 Rodgau-Weiskirchen.

Festgesetzter Wert: 155 600,— DM.

Am 9. Juli 1990 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 25. 7. 1990 **Amtsgericht**

3485

K 93/88: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 270, Blatt 9060, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 40/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1577/28, Gebäude- und Freifläche, Obere Marktstraße 13, 15, Größe 16,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit Nr. 21 des Aufteilungsplans;

beschränkt durch die übrigen Anteile am Sondereigentum;

wegen Gegenstand und Inhalt gilt die Bewilligung vom 2. 9. 1983;

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Berthold Jost, 6301 Biebertal,
b) Hubert Nebel, 8000 München, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —
Festgesetzter Wert: 187 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 7. 1990 **Amtsgericht**

3486

K 102/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 232, Blatt 7901, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 8 309/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1/67 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Gegenstand und Inhalt gemäß Bewilligungen vom 20. 3. 1970 und 19. 10. 1979;

soll am Donnerstag, dem 25. Oktober 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 12. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Schwarze, verstorben am 8. 11. 1987.

Festgesetzter Wert: 196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 30. 7. 1990 **Amtsgericht**

3487

K 1/90: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 231, Blatt 7895, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 8 160/1 000 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1170, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 23, 25, 27, 29, 31, 33, Größe 128,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1/61 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Gegenstand und Inhalt gemäß Bewilligungen vom 20. 3. 1970 und 19. 10. 1979 (3-Zimmer-Wohnung in Seestraße 25, ca. 78 qm zzgl. Keller nebst Garage und Einstellplatz im Parkhaus);

soll am Montag, dem 29. Oktober 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Guerino Casati,
b) Heidemarie Casati, beide Köln, — in Gütergemeinschaft nach italienischem Recht.
Festgesetzter Wert: 196 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 8. 1990 **Amtsgericht**

3488

5 K 9/89: Die im Grundbuch von Wehrheim, Band 83, Blatt 2796, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Am Hebestumpf 10, Größe 1,81 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 71, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Am Hebestumpf, Größe 0,30 Ar,

sollen am Dienstag, dem 23. Oktober 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 16, I. Stock, Usingen, Weilburger Straße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Jörg Mehler, geboren am 10. 8. 1958, in Wehrheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 236 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 14 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 13. 8. 1990 **Amtsgericht**

3489

K 30/89: Das im Grundbuch von Villmar, Band 96, Blatt 3130, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Villmar, Flur 6, Flurstück 210/55, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Struther Weg 4, Größe 24,99 Ar,

soll am Montag, dem 29. Oktober 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Doris Grein geb. Schönberg, geboren am 4. 4. 1953, Struther Weg 4, 6256 Villmar.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 6. 8. 1990 **Amtsgericht**

3490

3 K 15/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 269, Blatt 9144,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 45, Flurstück 107/1, Hof- und Gebäudefläche, Bannstraße (Nr. 25), — Wohnhaus mit Nebengebäude —, Größe 6,08 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Oktober 1990, 9.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Alt, Wetzlar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

471 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 15. 8. 1990 **Amtsgericht**

3491

3 K 85/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bischoffen, Band 49, Blatt 1767,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 84, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 33, Größe 6,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 89, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 0,36 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Oktober 1990, 9.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6330 Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Rühl, Bergstraße 33, 6339 Bischoffen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 84 auf 249 125,— DM,
Flur 1, Flurstück 89 auf 6 875,— DM,
Flur 1, Flurstück 90 auf 6 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 8. 1990 **Amtsgericht**

3492

61 K 91/87: Das im Grundbuch von Schierstein, Band 156, Blatt 4079, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Schierstein, Flur 26, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Freudenbergstraße 5, Größe 8,42 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Oktober 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Kreuter, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

213 721,13 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 1. 8. 1990 **Amtsgericht**

3493

61 K 96/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 695, Blatt 35 124, eingetragene Grundeigentum, 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wiesbaden, Flur 121,

Flurstück 18/46, Gebäude- und Freifläche, Bierstadter Straße (Baulast), 29—29 c, Größe 35,37 Ar,

Flurstück 18/47, Gebäude- und Freifläche, Bierstadter Straße 29, 29 A, 29 B, 29 C (Baulast), Größe 2,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, dem mit Nr. 32 bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoß und dem mit Nr. 32 bezeichneten Stellplatz in der Tiefgarage nebst Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 32 bezeichneten Gartenanteil,

soll am Donnerstag, dem 15. November 1990, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 10. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans-Otto Mieth.

Der Wert des Grundeigentums ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
264 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 8. 1990 **Amtsgericht**

3494

3 K 24/89: Das im Grundbuch von Bad
Sooden-Allendorf, Band 187, Blatt 6810, ein-
getragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Sooden-Allen-
dorf, Flur 51, Flurstück 67/7, Betriebsge-
lände, Werrastraße 6, Größe 60,44 Ar,
soll am Freitag, dem 19. Oktober 1990,
9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3430 Witzen-
hausen, durch Zwangsvollstreckung verstei-
gert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1989
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Jopp, Fritz-Soldmann-Straße 68,
8720 Schweinfurt.

Der Wert des Grundstücks beträgt
2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 7. 8. 1990 **Amtsgericht**

3495

3 K 11/90: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Burghasungen,
Band 28, Blatt 1115, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Burghasungen, Flur

2, Flurstück 25, Ackerland, Vor dem Bosen-
berge, Größe 136,04 Ar,

Geringstland, Vor dem Bosenberge, Größe
13,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Burghasungen, Flur
5, Flurstück 29, Ackerland, Die vorderste
Lohe, Größe 22,40 Ar,

Unland, Die vorderste Lohe, Größe 4,80
Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Burghasungen, Flur
5, Flurstück 189/1, Ackerland, Die Spring-
wiese, Größe 30,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Burghasungen, Flur
5, Flurstück 189/2, Ackerland, Die Spring-
wiese, Größe 23,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Burghasungen, Flur
6, Flurstück 6, Ackerland, Im Siegen, Größe
64,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Burghasungen, Flur
6, Flurstück 7/1, Ackerland, Im Siegen,
Größe 36,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Burghasungen, Flur
6, Flurstück 7/2, Ackerland, Im Siegen,
Größe 14,42 Ar,

und eingetragen im Grundbuch von Oels-
hausen, Band 12, Blatt 364,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oelshausen, Flur 4,
Flurstück 44, Ackerland, Burghasunger
Berg, Größe 38,28 Ar,

soll am Freitag, dem 2. November 1990,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsge-
bäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1990
bzw. 21. 3. 1990 (Tage der Eintragung der
Versteigerungsvermerke):

Himmelman, Karl, Hasunger Straße 39,
3501 Zierenberg-Burghasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 in Blatt 1115 von Burghasungen
auf 15 400,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 350,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 6 100,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 4 700,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 11 500,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 6 500,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 2 600,— DM,

lfd. Nr. 1 in Blatt 364 von Oelshausen auf
2 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 8. 1990 **Amtsgericht**

3496

3 K 26/90: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Sand, Band 47,
Blatt 1482, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 18, Flur-
stück 116, Hof- und Gebäudefläche, Hopfen-
berg 3, Größe 5,52 Ar,

soll am Freitag, dem 9. November 1990,
10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsge-
bäude, Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen,
durch Zwangsvollstreckung versteigert wer-
den.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1990
(Tag der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Wilhelm, Frank, Leuschnerstraße 154,
6144 Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird
hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 8. 1990 **Amtsgericht**

Öffentliche Ausschreibungen

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG
(FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öf-
fentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 329/90: Bürogebäude Werft II DLH-Basis,
Doppelboden

Zur Ausführung kommen:

ca. 9 345 m² Doppelböden mit unterschiedlichen
Konstruktionshöhen

ca. 9 618 m² Bodenbeläge liefern und verkleben

ca. 1 117 m Brandabschottung unter Trennwänden

ca. 2 157 m Absorberschotts unter Trennwänden

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1991 bis Juni 1991
Submissionstermin: Ende September 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 61 21/71 71 38

Nr. Ö 330/90: Bürogebäude Werft II DLH-Basis,
Metallbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 140,00 m Gurtgeländer mit Holzhandlauf in versch.
Längen

ca. 36,00 m Gurtgeländer verzinkt, aus Rund- und Hohl-
profilen in versch. Elementbreiten

ca. 8,50 m Steigleiter mit Rückenschutz

ca. 15,50 m Steigleitern ohne Rückenschutz in versch.
Längen

ca. 34,00 m² Gitterroste verzinkt, in versch. Dimensionen
und Einzelabmessungen

ca. 2 400,00 kg Traversen und Winkelzargen aus Formstahl,
verz. in verschiedenen Dimensionen und Ein-
zelabmessungen

1 St. Stahltreppen verzinkt, 11 Stg., Lauffbreite ca.
1,00 m mit Gitterroststufen

Kostenbeteiligung: 50,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Januar 1991 bis März 1991
Submissionstermin: Anfang Oktober 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 61 21/71 71 38

Nr. Ö 331/90: Kommunikationsgebäude,
Schlosserarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 300 lfd. m Dachgeländer

ca. 200 lfd. m Treppengeländer

ca. 60 St. Gitterrostbühnen

Kostenbeteiligung: 35,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis April 1991
Submissionstermin: Ende September 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/5 60 33 21

Nr. Ö 332/90: Deckensanierung B/C-Hof,
Abbruch-, Erd- und Deckenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 600 m³ Betondeckenabbruch

ca. 800 m³ Bodenaushub

ca. 700 m³ Kieseinbau

ca. 400 m³ Tragschicht aus Schotter

ca. 360 m³ Bituminöse Tragschicht

ca. 240 m³ Bituminöse Deckschicht

Kostenbeteiligung: 50,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis
November 1990
Submissionstermin: Ende September 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 02 44

Nr. Ö 339/90: Erweiterung Flugsteig B 41/42,
Schwachstromarbeiten

Zur Ausführung kommen:

1 St. Wandverteilergestell
ca. 10 000 m Fernmeldeleitungen

- ca. 250 m **Kabelbahnen**
 - ca. 1 000 m **Leerrohre**
 - ca. 100 St. **Schrumpfverbindungs muffen**
 - ca. 100 St. **Messen und Prüfen der Kabelstrecken**
- Kostenbeteiligung: 80,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober 1990 bis November 1990
 Submissionstermin: Anfang Oktober 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 10

Schlußtermin für alle Anforderungen: 12. September 1990.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 21. August 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 348/90: Terminal Ost
Isolierarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 5 000 m **Isolierungen von Heizungsleitungen DN 15 - DN 300**
- ca. 6 000 m **Isolierungen von Kälteleitungen DN 15 - DN 600**
- ca. 3 000 m **Isolierung von Kalt- und Warmwasserleitungen DN 15 - DN 300**
- ca. 1 200 m **Isolierung von Regenwasserleitungen DN 50 - DN 300**
- ca. 8 000 m² **Isolierung von Lüftungskanälen**

Kostenbeteiligung: 660,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: April 1991 bis Oktober 1994
 Submissionstermin: Anfang Oktober 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 09 05

Schlußtermin für die Anforderung: 12. September 1990.

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 21. August 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Die GEMEINDE BICKENBACH vergibt die Abbrucharbeiten des alten Kasernengebäudes in der Gemeinde Bickenbach. Gesamtes Abbruchvolumen ca. 6 000 m³.

Leistungsumfang:

- ca. 850 m² **Abbruch Dachstuhl**
 - ca. 550 m³ **Abbruch Mauerwerk**
 - ca. 400 m² **Abbruch Fachwerkwände**
 - ca. 1 200 m² **Holzbalkendecke**
 - ca. 600 m³ **Erdaushub im Kellerbereich**
- Nebearbeiten**

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Abbruch des Kasernengebäudes in der Gemeinde Bickenbach“ bis spätestens Freitag, den 28. September 1990, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 28, 6101 Bickenbach/Bergstraße, einzureichen.

Bei Auftragserteilung hat der Unternehmer eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 5% der Angebotssumme zu hinterlegen.

Die Eröffnung der Angebote findet in Anwesenheit der Bieter am Freitag, dem 28. September 1990, 10.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 28, 6101 Bickenbach, statt.

Angebotsunterlagen können beim Ing.-Büro Diehl, Hähnleiner Straße 1 D, 6146 Alsbach-Hähnlein (Sandwiese), Telefon 0 62 57 / 37 84, ab Montag, den 27. August 1990, in den Vormittagsstunden von 8.00 bis

12.00 Uhr, gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM, bei Postversand 25,— DM, für zwei Ausfertigungen abgeholt werden.

6101 Bickenbach, 25. August 1990

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

Die GEMEINDE BICKENBACH vergibt die Erd-, Maurer- und Stahlbetonarbeiten für den Wiederaufbau des Kasernengebäudes in der Gemeinde Bickenbach. Gesamtes Bauvolumen 7 400 m³.

Leistungsumfang:

- 700 m³ **Erdarbeiten**
- 1 700 m² **Stahlbetondecken aller Geschosse**
- 70 t **Betonstahl**
- 420 m³ **Mauerwerk 24 und 30 cm stark**
- 800 m² **Mauerwerkzwischenwände 11,5 cm stark**
- ca. 1 000 m² **Gerüste**
- ca. 300 lfd. m **Entwässerungsleitungen**
- ca. 500 m² **Isolierarbeiten**

und umfangreiche Nebearbeiten

Die Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift: „Wiederaufbau des Kasernengebäudes in der Gemeinde Bickenbach“ bis spätestens Freitag, den 28. September 1990, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 28, 6101 Bickenbach/Bergstraße, einzureichen.

Bei Auftragserteilung hat der Unternehmer eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 5% der Angebotssumme zu hinterlegen.

Die Eröffnung der Angebote findet in Anwesenheit der Bieter am Freitag, dem 28. September 1990, 11.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Bickenbach, Darmstädter Straße 28, 6101 Bickenbach, statt.

Angebotsunterlagen können beim Ing.-Büro Diehl, Hähnleiner Straße 1 D, 6146 Alsbach-Hähnlein (Sandwiese), Telefon 0 62 57 / 37 84, ab Montag, den 27. August 1990, in den Vormittagsstunden von 8.00 bis 12.00 Uhr, gegen Erstattung der Selbstkosten in Höhe von 80,— DM, bei Postversand 85,— DM, für zwei Ausfertigungen abgeholt werden.

6101 Bickenbach, 25. August 1990

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach

GEMEINDE ROSSDORF: Die Gemeinde Roßdorf plant die Vitalisierung ihres Freibades im OT Roßdorf, Erbacher Straße 27.

Der Leistungsumfang beträgt:

Badetechnik

1 × 600 m³/h **Umwälzung für Freizeitbecken mit Attraktionen**
 (2 × 250 m³/h + 90 m³/h)

1 × 460 m³/h **Umwälzung für Schwimmer- und Springerbecken mit Filtrertechnik im Druckanschwemmverfahren nach DIN 19643 und Chlorgasdesinfektion.**

Sanitärtechnik

Umkleide- und Sozialbereiche für Sommerbetrieb, behindertengerechte Beregnungsanlage, Freibrausen kalt.

Heiztechnik

Badewassererwärmung über Gaskessel und Umformer in 2 Regelkreisen, ca. 600 kW, Rückwärmesystem von Eisbahn, ca. 400 kW.

Elektrotechnik

Kraftstrom und regeltechnische Versorgung v. g. Anlagen einschl. Sanierung der Außenbeleuchtung. Potentialausgleich, Blitzschutz und Erdung, Schwachstrom und ELA-Anlagenergänzung.

Der Bieter führt den Nachweis, daß gleiche oder vergleichbare Leistungen in den letzten 5 Jahren erbracht wurden; die Leistung mit Stammpersonal (ohne Subunternehmer) erbracht wird; Serviceleistung gesichert ist; die Abwicklung in der Freibadsaison 1991 bindend eingehalten wird und die Vorableistungen sofort erbracht werden können; er Mitglied des FIGAWA/DVGW ist.

Der Bewerbung beizufügen sind Referenzen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Selbstdarstellungen.

Für die anspruchsvolle Aufgabe kommen nur qualifizierte, leistungsfähige Fachfirmen in Frage, die alle ausgeschriebenen Leistungen selbst erbringen (ggf. mit Ausnahme der Elektroarbeiten). Bewerbungen um Teilleistungen sind aussichtslos.

Submission ist am 11. Oktober 1990, 10.00 Uhr, auf dem Bauamt der Gemeinde Roßdorf, Tel. 0 61 54 / 80 83 02, Fax: 0 61 54 / 80 81 09.

Der Umfang der Ausschreibung beträgt ca. 300 DIN-A4-Seiten sowie voraussichtlich 5 Pläne DIN A2.

Die Ausschreibungen können ab 13. September 1990 gegen eine Gebühr von 50,— DM in zweifacher Ausfertigung bei folgender Adresse angefordert werden: Gemeinde Roßdorf, Gemeindebauamt, Erbacher Straße 1, 6101 Roßdorf.

6101 Roßdorf, 1. September 1990

Der Gemeindevorstand



In der Kur-
und Fremdenverkehrsgemeinde

Bad Salzschlirf, Kreis Fulda,

ist die Stelle eines/einer hauptamtlichen

Bürgermeisters/in

ab 25. März 1991 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung erfolgt nach A 14 BBesG.

Die Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde Bad Salzschlirf, mit knapp 3 000 Einwohnern, liegt, umgeben von Wäldern, zwischen Rhön und Vogelsberg, 20 km von der Kreisstadt Fulda entfernt.

Bad Salzschlirf ist seit 1838 anerkanntes Heilbad mit den Indikationen Rheuma, Gicht, Herz- und Kreislauferkrankungen sowie Frauenleiden und hat ca. 2 000 Gästebetten in Sanatorien, Kliniken, Hotels, Pensionen und Privatzimmern. Neben darauf bezogenen Kur- und Freizeiteinrichtungen mit einem vielfältigen kulturellen Angebot gibt es einen Industriebetrieb, mittelständischen Handel, Handwerk und einige landwirtschaftliche Betriebe.

In der Gemeindevertretung sind vier Fraktionen vertreten: CDU (7), SPD (3), FWL (3) und F.D.P. (2).

Gesucht wird eine engagierte, belastbare und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die mit wirtschaftlichem Sachverstand, organisatorischen Fähigkeiten und mit Erfahrung in der Personalführung die Gemeindeverwaltung (20 Stellen einschließlich Bauhof) leiten kann. Mit Initiative und Kreativität kann sie Impulse für eine Weiterentwicklung der Kur- und Fremdenverkehrsgemeinde geben. Außerdem sollte sie in der Lage sein, das kulturelle Leben zu fördern und gute Kontakte mit der Bevölkerung, den Vereinen und Institutionen sowie den gemeindlichen Gremien zu pflegen.

Voraussetzung für die Erfüllung der Aufgaben ist Führungseignung und umfassende Erfahrung in der Kommunalverwaltung. Der/die zukünftige Amtsinhaber/in muß den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis, lückenlosem Ausbildungs-/Tätigkeitsnachweis und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis spätestens **12. September 1990** unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag, ohne Absenderangabe, zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Manfred Voit, An der Hofstadt 5,
6427 Bad Salzschlirf.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Bei der Stadt Königstein im Taunus

sind zum 1. April 1991 die hauptamtlichen Stellen des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin

und des/der

Ersten Stadtrats/Ersten Stadträtin

neu zu besetzen.

Der heilklimatische Luftkurort Königstein (15 500 Einwohner) mit seinen Stadtteilen Falkenstein, Mammolshain und Schneidhain liegt am Südhang des Taunus in der Nähe von Frankfurt am Main. Die Stadt ist als Tagungsort und Schulzentrum sowie als bevorzugte Wohngemeinde im Rhein-Main-Gebiet bekannt.

Gesucht werden für beide Stellen einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Sie sollten sich durch Eigeninitiative und Kompetenz in organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen auszeichnen sowie sozialen und ökologischen Entwicklungen gegenüber aufgeschlossen sein. Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet, daß sie den Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien pflegen sowie das Vereins- und kulturelle Leben in der Stadt fördern.

Vorrangige Aufgaben in den kommenden Jahren sind Planung und Gestaltung der Königsteiner Innenstadt und die Entwicklung eines Konzepts, das der Entlastung des innerstädtischen Verkehrs dient.

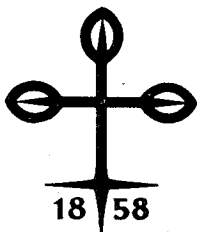
Die Bewerber/Bewerberinnen sollten über gründliche und mehrjährige Erfahrungen in leitenden Positionen, möglichst in der kommunalen Verwaltung, verfügen. Für die Stelle des Ersten Stadtrats/der Ersten Stadträtin ist eine besondere Befähigung für die Übernahme der Aufgaben von Stadtplanung sowie von Hoch- und Tiefbau erwünscht.

Die Königsteiner Stadtverordnetenversammlung setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen: 16 CDU, 8 ALK (Wählergemeinschaft), 7 SPD, 3 WK 2000 (Wählergemeinschaft), 3 F.D.P.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; die Besoldung richtet sich nach den Besoldungsgruppen B 2 (Bürgermeister) bzw. A 16 (Erster Stadtrat) der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung. Die zukünftigen Amtsinhaber sollen ihren Wohnsitz in Königstein im Taunus nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **30. September 1990** hier eingehend zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Stadtverordneten Walter Krimmel,
Rathaus, 6240 Königstein im Taunus.**



Elisabethenstift Darmstadt

Kirchliche Stiftung des Öffentlichen
Rechts

Das Elisabethenstift ist eine kirchlich-diaconische Einrichtung mit den Fachbereichen Krankenhaus, Diakonissen-Mutterhaus, Altenpflege und Sozialpädagogik.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt den/die

Leiter/in der Technik

Die Aufgaben:

- Leitung und Koordination von 25 Mitarbeitern in verschiedenen Handwerkerbereichen
- Planung, Durchführung und Kontrolle von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (bei Eigen- und Fremdleistungen)

- Mitarbeit bei Konzeption und Durchführung von Umbauten und Erweiterungen an Gebäuden, technischen Anlagen und Geräten

Unsere Erwartungen:

- Abgeschlossenes Studium oder vergleichbare Qualifikation
- Berufserfahrung
- Persönliche Einsatzbereitschaft, Flexibilität, Kreativität und Improvisationstalent
- EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- Feste Arbeitszeiten in der Fünftagewoche
- Bezahlung nach BAT III/II a
- Zusätzliche Altersversorgung und alle weiteren Vergünstigungen des öffentlichen Dienstes

Wir wünschen uns Mitarbeiter/innen, die bewußt in unserer kirchlich-diaconischen Einrichtung mitarbeiten und diese fördern wollen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an die
**Personalabteilung des Elisabethenstiftes Darmstadt,
Landgraf-Georg-Straße 100, 6100 Darmstadt.**



Die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) ist in Hessen als Kreditinstitut mit Sonderaufgaben der Wirtschaftsförderung und Landesentwicklung treuhänderisch für das Land Hessen tätig.

Für die kaufmännische Projektabwicklung „Liegenschaften“ suchen wir eine(n) kompetente(n)

Projektsachbearbeiter/in

der/die nach einer gezielten Einarbeitung folgende Aufgabenschwerpunkte übernehmen soll:

- Bearbeitung des Grundstücksverkehrs im Bereich von Stadtentwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen nach BauGB
- Vertragsvorbereitung
- Kaufmännische Betreuung von Treuhänderschaften bei der Durchführung von Förderprogrammen
- Verwaltung von Treuhandvermögen
- Erstellung von Wirtschaftsplänen und Verwendungsnachweisen
- Kontaktpflege zu Ministerien und Kommunen (auch: DDR)

Der/die geeignete Bewerber/in könnte aus der Wohnungswirtschaft, Versicherungssektor/ Grundstückswesen oder der kommunalen Verwaltung kommen.

Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht, Rechnungswesen und Grundstücksverkehr sowie mehrjährige Berufserfahrung setzen wir voraus.

Neben der fachlichen Qualifikation erwarten wir Verhandlungsgeschick, die Fähigkeit zur selbständigen Arbeit und die Bereitschaft zur beruflichen Fortbildung.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an BAT.

Sollte Sie diese interessante Position ansprechen, senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen an:

HLT

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH
Abraham-Lincoln-Straße 38-42 · 6200 Wiesbaden

Ihre erste Adresse für elektroakustische Anlagen

Wir bauen **individuelle Lautsprecher-Übertragungssysteme** aller Größen für Fest- und Mehrzweckhallen, Schulen, Universitäten und Kurverwaltungen, Freibesetzungen und vieles mehr...
...zu einem vernünftigen Preis.

Modernste Modultechnik und ein umfassender Kundendienst – im gesamten Bundesgebiet – zeichnen **STRÄSSER-EINRICHTUNGEN** besonders aus.

Fordern Sie unseren reichhaltigen Katalog an oder vereinbaren Sie einen **unverbindlichen Beratungstermin**, bei dem auch eine **kostenlose Raum-analyse** zur Gerätebedarfsbestimmung durchgeführt werden kann.

Profitieren Sie von unserem weitgefächerten, spezifischen Erfahrungsschatz, der es uns erlaubt, **höchste Qualität zum günstigen Preis** zu liefern.

Unsere Ingenieure beraten Sie stets kostenlos, natürlich auch über mögliche Verbesserungen bereits bestehender Anlagen jeden Fabrikats.



Das
Spezialunternehmen
für
Elektroakustik

Strässer GmbH + Co KG
Elektro-Akustik
Löwentorstraße 36-38
D-7000 Stuttgart 1
Telefon (0711) 8145 21-24, 85 40 42
Telefax (0711) 856 74 68



Das Sozialgericht Frankfurt am Main

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Urkundsbeamtin/en

Es steht zur Zeit eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 BBesG im gehobenen Dienst zur Verfügung.

Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung muß abgelegt oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen sein.

Wir freuen uns besonders über die Bewerbung von Frauen, um den Beschäftigenteil in dieser Besoldungsgruppe zu erhöhen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig eingestellt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 14 Tage nach Erscheinen des Staatsanzeigers erbeten an das

Hessische Landessozialgericht, z. Hd. Frau Ziefle, Steubenplatz 14, 6100 Darmstadt, Tel. 0 61 51 / 8 04-3 24

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld – Telefon (0 66 31) 53 57
Planungsabteilung (0 66 31) 7 10 71

Registrier- und Ablagesysteme
Schriftgut- und Sicherheitsschränke
Archiv-Einrichtungen und -mittel
Mikrofilm- und EDV-Ablagen
Aktenplan-Erstellungen
Schriftgut-Analysen
Schriftgutverwaltungs-Programme
Organisatorische
Einrichtungsplanung für
Verwaltungsräume und Arbeitsplätze

ERATH GmbH & Co. KG
Industriepark Ost, 6320 Alsfeld
Telefax (0 66 31) 7 10 72

Barbarossastadt Gelnhausen

Wir suchen zum baldmöglichsten Dienstantritt für unser Bauamt eine/n

Dipl.-Ing. (FH) für den Bereich Tiefbau

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden ein qualifiziertes Fachwissen und mehrjährige Berufserfahrung erwartet.

Wir bieten eine leistungsgerechte Bezahlung, je nach Erfahrung, bis Vergütungsgruppe II BAT möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zwei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den

Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen
— Personalamt —
Postfach 17 63, 6460 Gelnhausen.

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hessischen Sozialministerium

ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

in den Referaten VIII A 4 „Grundsatzfragen der Arbeitsmedizin, Epidemiologie, Gesundheitsförderung im Arbeitsleben“ und VIII A 5 „Landesgewerbeamt, Labor, Berufskrankheitenverfahren, Beratung der Aufsichtsbehörden, Betreuung der Arbeitnehmer“ zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe IV b BAT zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren, hierbei die Zuständigkeitsprüfung, Terminüberwachung, Erinnerung, Dokumentation und Statistik
- Mithilfe, Zuständigkeitsprüfung und Vorbereitung von Ermächtigungen der Betriebs- und Werkärzte nach staatlichen Vorschriften
- Mithilfe bei der Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaft im Rahmen von BG-Grundsätzen

Anforderungen:

- Verwaltungsprüfung II oder gleichwertiger Befähigungsnachweis
 - Verwaltungserfahrung und nach Möglichkeit Kenntnisse in den Aufgabengebieten
 - Selbständige, sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen erbeten an das

Hessische Sozialministerium – Personalreferat –,
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des

Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 36 vom 3. September 1990 beträgt 40 Seiten.